

Stenographisches Protokoll

über die

4. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Mai 1902.

Inhalt:

Petition.

Abwesenheitsanzeige.

Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrecht.

Bericht des kombinierten Finanz- und Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um

- a) Aufnahme eines Anlehens im Höchstbetrage von 14 Millionen Kronen;
- b) Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete betriebenen Kleinbahnen;
- c) Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen und Mietzinsauflagen;
- d) Einhebung des auf 40 Prozent erhöhten Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Jahre 1903 bis 1907;
- e) Einhebung einer Abgabe mit 5 K für den Hektoliter Wein und mit 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaishe;
- f) Ermächtigung zur Erhöhung der Gemeindeumlage auf die den Betrag von 1.500 K für das Jahr übersteigende staatliche Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis zum Ausmaße von 60 Prozent;

ferner über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Petitionen. (Annahme der Anträge des kombinierten Finanz- und Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Interpellation des Abg. Lipp und Genossen an den Statthalter in Angelegenheit der geplanten Auflösung des Eigenwerkes Pischling seitens der Alpinen Montangesellschaft.

Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky, betreffend die Gründung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt.

Dringlichkeitsantrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky in Angelegenheit der Beistellung von Militärmannschaften behufs dringend notwendig gewordener Räumung der durch die Stürme am 16. Jänner und 30. März 1902 verwüsteten Wälder in den Gemeinden Gdelschrott, Buchbach, Paß, Kreuzberg, Modriach, Herzogberg, Hochgönnitz, Girschegg u. s. w.

Interpellation des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend Erhebungen in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Hypothekbank und wegen Vorlage des Statutes für dieselbe.

Interpellation des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Vetheilung deutscher Weinbautreibender mit unverzinslichen Darlehen aus dem hierzu bestimmten Fonde.

Vertagung des Landtages.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abg. Caspar Freih. von Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt. Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Herr Abg. Mosdorfer hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Von Seite des Herrn Abg. Freiherrn von Rokitsansky ist mir nachfolgende Petition überreicht worden (liest):
„Petition Nr. 89, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz mit Protest gegen die Einführung einer Fahrkartensteuer.“

Ich beantrage, diese Petition dem gewählten kombinierten Finanz- und Sonderausschüsse für Gemeindeangelegenheiten zu überweisen, beziehungsweise werde ich mir erlauben, sie dem Herrn Referenten im Gegenstande, der heute den Bericht des kombinierten Ausschusses erstatten wird, sogleich zu übergeben.

Der in der letzten Sitzung für die Verathung der Vorlage Nr. 49 gewählte kombinierte Finanz- und Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich constituirt und hat den Herrn Abg. Grafen Rottlinsky zum Obmann, Herrn Abg. Posch zu dessen Stellvertreter und die Herren Abg. Freiherr von Kellersperg und Reitter zu Schriftführern gewählt. Zum Berichterstatter wurde Herr Abg. Dr. Freiherr von Störck erwählt und obwohl die mündliche Berichtserstattung genehmigt worden ist, habe ich doch Veranlassung getroffen, daß die Anträge des Ausschusses in Druck gelegt werden und sind dieselben als Beilage Nr. 74 zur Vertheilung gelangt.

Es ist mir in der letzten Sitzung ein Antrag überreicht worden von dem Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, welcher lautet (liest): „Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes.“ Nachdem dieser Antrag vollkommen gleichlautend ist mit einem Antrage, den der Herr Abgeordnete in einer der früheren Sessionen, nämlich in der IV. Session der VIII. Landtagsperiode, eingebracht hat, welcher unter den Beilagen bei den Verhandlungen jener Session unter Nr. 62 dem hohen Hause schon vorgelegen, hat der Herr Antragsteller auf die Verlesung dieses Antrages Verzicht geleistet. Der Antrag ist bereits durch Unterzeichnungen hinreichend unterstützt; ich werde ihn daher in Druck legen lassen und sohin der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, auf derselben steht der

Bericht des kombinierten Finanz- und Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend das

Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um

- a) Aufnahme eines Anlehens im Höchsbetrage von 14 Millionen Kronen;
- b) Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete betriebenen Kleinbahnen;
- c) Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindevumlagen und Mietzinsauslagen;
- d) Einhebung des auf 40 Percent erhöhten Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Jahre 1903 bis 1907;

e) Einhebung einer Abgabe mit 5 K für den Hektoliter Wein und mit 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische;

f) Ermächtigung zur Erhöhung der Gemeindevumlage auf die den Betrag von 1.500 K für das Jahr übersteigende staatliche Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis zum Ausmaße von 60 Percent; ferner über die Petitionen, und zwar: Petition Nr. 59, der Eisenwarenfabriks-Aktiengesellschaft Sopron-Graz, Podewill's Fäcal-Extractfabrik, Graz, Wiener Gasindustriegesellschaft, Grazer Waggon- und Maschinenfabriksactiengesellschaft vormals J. Weiger, Wiener Bankverein Filiale Graz, vormals A. Neuhold, steiermärkische Escomptebank in Graz, k. k. priv. Leobner Bordenberger Eisenbahn, Ersten Grazer Actienbrauerei, vormals Franz Schreiners Söhne, Actiengesellschaft R. Ph. Waagner, Eisengießerei und Brückenbauanstalt in Wien, k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Graz, Österreichischen alpinen Montangesellschaft Wien, Leykam-Josefsthal, Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie — um Verfassung der Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, betreffend Einhebung einer Umlage bis zum Ausmaße von 65 Percent auf die den Jahresbetrag von 1.500 K übersteigende Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Petition Nr. 62, des Vorstandes des allgemeinen Spar- und Consumvereines in Graz, registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung, um Verfassung der Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz auf Erhöhung der Umlage auf die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Petition Nr. 63, der Grazer Tramwaygesellschaft, um Ablehnung des von der Gemeinde Graz vorgelegten Gegengewurfes mit Einführung einer Communal-fahrkartensteuer.

Petition Nr. 64, der Gastwirtegenossenschaft in Graz, um Verfassung der Genehmigung für die Erhöhung des Gemeindezuschlages bei Wein, Weinmost und Weinmaische.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Paul Freiherr von Störck, dem ich zur Einleitung der Verhandlung das Wort ertheile.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. Freiherr von Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Wiederholt schon in den letzten Jahren hat der hohe Landtag sich bei seinen Verathungen und Beschlüssen mit

der Finanzpolitik und der Finanzgebarung der Landeshauptstadt Graz zu beschäftigen Gelegenheit gehabt; zunächst schon in früheren Jahren anlässlich der Aufnahme der ersten Anlehen in den Jahren 1873, 1887 und 1892, aus welcher Zeit die Anlehen vom Jahre 1876, 1888 und 1892 herrühren. Damals handelte es sich um verhältnismäßig beschränkte Beträge für bestimmte momentane Zwecke. Der Aufschwung, welcher in der letzten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts die größeren Städte genommen haben, ist auch in Graz in erfreulicher Weise eingetreten; damit sind aber wieder andererseits die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit dieser Städte bedeutend gestiegen und besonders dort ist dies der Fall, wo man in mancher Hinsicht in Bezug auf die Anforderungen der Neuzeit in sanitärer, sozial-politischer und wirtschaftlicher Beziehung, sowie in Bezug auf das Schulwesen im Rückstande geblieben war. Es handelt sich daher jetzt darum, mit immer größeren Ausgaben-Summen arbeiten zu müssen, denen auch die Einnahmen entsprechend entgegenstehen sollen. Man kam daher in Graz schon vor einigen Jahren zu dem folgerichtigen Schlusse — indem der Gemeinderath der Stadt Graz am 11. Jänner 1898 den Beschluss fasste, dass die ordentliche und außerordentliche Gebarung vollständig getrennt zu behandeln sind — dass für die außerordentliche Gebarung nur im Wege von Anlehen vorzusehen ist, jedoch die Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen stets im Wege der ordentlichen Gebarung zu erfolgen hat.

Dieser Grundsatz ist vollkommen richtig; er führte jedoch dazu, dass sofort mit der Aufnahme von Anlehen begonnen werden musste und ist auch seither die Stadtgemeinde in jedem Jahre, vom 1898 angefangen, an den Landtag mit dem Ersuchen um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld herantreten. Es waren diese sogenannten schwebenden Schulden eben auch als solche zu betrachten, da sie eben nur den momentanen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen sollten; man war sich aber darüber klar, dass die Aufnahmen schwebender Schulden nur ein vorübergehendes Mittel sein könne und dass in der Sache Ordnung geschaffen werden müsse. Verschiedene Umstände jedoch, die den Herren bekannt sind, haben es der Stadt Graz nicht möglich gemacht, in dieser Beziehung so rasch vorzugehen, als man es gewünscht hätte. Erst im abgelaufenen Jahre ist man dahin gekommen, darüber einig zu werden, dass ein größeres Anlehen aufzunehmen ist, welches dazu zu dienen hätte, einerseits die in den letzten fünf Jahren aufgenommenen schwebenden Schulden im Betrage von rund 6.000.000 K in eine feste amor-

tisierbare Schuld zu verwandeln und andererseits auch einen Betrag von 600.000 K, welcher von der ordentlichen Gebarung für Zwecke der außerordentlichen Gebarung verwendet worden ist, an die erstere zu refundieren und schließlich für die Bedeckung des außerordentlichen Bedarfes der nächsten Jahre Vorsorge zu treffen.

Man ist von der Ansicht ausgegangen, dass, wenn schon ein größeres Anlehen aufgenommen werden soll, man nicht nur für den momentanen Bedarf, sondern für eine Anzahl von Jahren vorsehen müsse, und hat man das Jahr 1907 als Grenzpunkt bestimmt, aus dem Grunde, weil im Jahre 1907 bekanntlich das erste Anlehen der Stadt Graz aus dem Jahre 1876 vollständig zur Rückzahlung gelangt sein wird und daher die Stadt Graz im Jahre 1907 in finanzieller Beziehung anders gestellt sein wird und weil sich schließlich bis zum Jahre 1907 auch ein Detailprogramm für die außerordentlichen Auslagen machen lässt, was für eine weitere Zeit hinaus schwer möglich gewesen wäre. Die Herren werden sich aus den Verhandlungen, welche im Gemeinderathe der Stadt Graz stattgefunden haben, als man geplant hatte, ein größeres Anlehen aufzunehmen, erinnern, dass man nach langen Beratungen und gründlicher Erörterung dahin gekommen ist, nicht ein Anlehen von 20 Millionen Kronen, sondern ein solches von nur 14 Millionen Kronen aufzunehmen, aus welchem Beschlusse allein schon ersichtlich ist, dass mit diesen 14 Millionen Kronen nur das Nothwendigste geleistet werden kann und daher bezüglich der Frage, ob dieses Anlehen für die außerordentliche Gebarung der Stadt Graz nothwendig ist, wohl kein Zweifel bestehen kann.

Es liegt nun von Seite der Stadtgemeinde Graz das Ansuchen vor, der hohe Landtag wolle die Genehmigung zur Aufnahme dieses Anlehens im Betrage von 14 Millionen Kronen ertheilen. Soweit es sich nun im allgemeinen darum handelt, ob die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens gegeben werden soll oder nicht, glaube ich, kann man unmöglich etwas dagegen einwenden, sondern man kann, wie ich schon früher gesagt habe, diesen Vorgang nur vollkommen gutheißen; es handelt sich aber um etwas weiteres.

Es wird nämlich von Seite der Stadtgemeinde Graz das Ansuchen gestellt, es möge der hohe Landtag beschließen, dass er für dieses Anlehen die Haftung des Landes übernehme. Die Stadtgemeinde Graz wünscht dies aus dem Grunde, weil sie dadurch bei der Begebung des Anlehens einen Vortheil erreicht und andererseits auch Pupillarsicherheit für die Theilobligationen bewilligt erhält.

Es ist kein Zweifel, daß man dadurch der Stadt Graz einen Gefallen erweist; es fragt sich aber darum, ob wir, die wir die Vertreter des ganzen Landes sind — wir wollen ja der Landeshauptstadt gerne entgegenkommen — die wir aber andererseits die Interessen des ganzen Landes vertreten müssen, ob wir also nicht besorgen müssen, daß gegen die Bewilligung dieses Ansuchens Bedenken vorliegen könnten. Der Landes-Ausschuß hat solche nicht gefunden und hat uns in seinem Antrage das Begehren der Landeshauptstadt Graz zur Bewilligung vorgelegt; der combinirte Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich nach eingehenden Erwägungen ebenfalls der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen und empfiehlt Ihnen ebenfalls dem Ansuchen der Stadtgemeinde Graz Folge zu geben.

Ich möchte vorläufig vor Einleitung der Debatte mich nicht in weitere Detailbesprechungen einlassen und möchte nur darauf hinweisen, daß im Gesegentwurfe selbst schon solche Maßregeln vorgeschlagen werden, welche das Land vollkommen sicherstellen; ich möchte darauf hinweisen, daß, abgesehen von der allgemeinen Haftpflicht der Stadt Graz nach dem Gesetze noch ein specieller Anlehensfond geschaffen und eine eigene Controls-Commission eingesetzt wird, welche, wie später mitgetheilt werden wird, über die Verwendung des Anlehens eine gewisse Controale ausüben soll. Es ist kein Zweifel, daß dem Lande in dieser Beziehung keine Gefahr erwächst; sollte es aber trotzdem vorkommen, daß das Land eine Zahlung für die Stadtgemeinde Graz zu leisten hätte, so haben wir das Landesgesetz vom 4. December 1899, welches dem Lande die volle Sicherheit verbürgt.

Es wird vielleicht eingewendet werden, das ist etwas ganz Neues, noch nicht Dagewesenes. Wir haben aber in anderen österreichischen Ländern solche Fälle schon gehabt, und zwar in Galizien und vor kurzem in Niederösterreich aus Anlaß des Anlehens der Stadt Wien. Wir haben aber auch in Steiermark analoge Fälle in den letzten Jahren gehabt; und zwar hat, wie aus den Rechenschaftsberichten des Landes-Ausschusses zu ersehen ist, das Land Steiermark die Haftung übernommen für ein Darlehen, welches die Marktgemeinde Aufsee im Betrage von 25.000 fl., rückzahlbar in zwanzig Jahresraten vom Jahre 1901 angefangen, aufgenommen hat, und zwar aus Anlaß der Hochwasserschäden; auch in einem weiteren Falle, ebenfalls im Jahre 1899, anlaßlich der Hochwasser-Katastrophen in Obersteiermark hat das Land für die Gemeinden Gröbming und Schlading, ferner für die Bezirke Kindberg und St. Gallen

für die Rückzahlung der von diesen Gemeinden, beziehungsweise Bezirken aufgenommenen Darlehen, welche an den Staat rückzahlen sind, die Haftung übernommen. Die Haftungsübernahme wurde damals vom Landes-Ausschusse ausgesprochen und dem Landtage im Thätigkeitsberichte mitgetheilt und der hohe Landtag hat diese Haftungsübernahme zur genehmigenden Kenntnis genommen. Wir haben also auch in Steiermark bereits solche Fälle, wo eine Übernahme der Haftung für Gemeinden und Bezirke, wenn auch in kleineren Summen, aber doch im Principe bereits vorgekommen ist.

Ich möchte nun bezüglich dieses Gesetzes nicht in weitere Details eingehen und nur bemerken, daß der combinirte Ausschuss am Schlusse des Gesetzes eine Resolution anfügte, und Ihnen empfiehlt, dieselbe anzunehmen, welche Resolution die Controale auf die Verwendung dieses Anlehens ausdehnt.

Was die weiteren Anträge der Stadt Graz betrifft, so stehen sie eigentlich nur im indirecten Zusammenhange mit dem Anlehensgesetze, und zwar insoweit, als die Stadtgemeinde Graz nach dem schon von mir erwähnten Gemeinderathsbeschlusse vom Jahre 1898 verpflichtet ist, für die Tilgung und Verzinsung der Anlehen in der ordentlichen Gebarung vorzusorgen. Sie muß daher vorsorgen, daß sie solche Einnahmequellen für die ordentliche Gebarung verschafft, wodurch die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sichergestellt ist. Da nun die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, ist man gezwungen gewesen, für die Schaffung neuer Einnahmequellen zu sorgen; als solche liegen nun mehrere Anträge vor, zunächst der Antrag, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete betriebenen Kleinbahnen. Diesfalls ist ebenfalls ein Gesetz nothwendig, und liegt ein bezüglicher Entwurf vor. Der Landes-Ausschuß und in Übereinstimmung mit demselben der combinirte Ausschuss empfehlen Ihnen, diesem Gesegentwurfe die Zustimmung zu erteilen. Ich möchte jetzt nicht in eine Detailbesprechung eingehen, nachdem ja das Gesetz paragraphenweise beraten werden wird, wo dann zu den einzelnen Paragraphen noch gesprochen werden kann. Ein weiterer Gesegentwurf betrifft die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauflagen der Landeshauptstadt Graz. Auch diesbezüglich wird Ihnen von Seite des combinirten Ausschusses empfohlen, dem Gesegentwurfe Ihre Zustimmung zu erteilen.

Weiters liegt noch ein Antrag von Seite des combinirten Ausschusses vor, welcher dahin geht, der Stadtgemeinde Graz die Einhebung eines Gemeindezuschlages

zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Percent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 zu bewilligen. Diese Anträge betreffen alle die Frage der Bedeckung. In den Anträgen des Landes-Ausschusses sind allerdings noch zwei weitere Fälle vorgesehen, nämlich in den Anträgen unter II b und c. Unter II b wird ersucht um die Einhebung einer, an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische auf die Dauer von fünf Jahren u. s. w. Es wird also von Seite der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung ersucht, an Stelle der bisherigen 40percentigen Verzehrungssteuer eine selbständige Gemeindeauflage auf Wein mit 5 K und Weinmost und Weinmaische mit 3 K einheben zu dürfen.

Auf diesen Antrag ist der kombinierte Ausschuss nicht eingegangen und werden Sie auch in den Anträgen, die Ihnen vorliegen, darüber nichts vorfinden.

Ich möchte mir nur mit ein paar Worten gestatten, anzuführen, welche Gründe den Ausschuss veranlassten, auf den Antrag nicht einzugehen. Es sind dies Gründe überwiegend volkswirtschaftlicher Natur; der Wein ist gegenwärtig in Graz durch die Verzehrungssteuer und die 40percentige Umlage besteuert, und es würde dadurch noch eine Erhöhung der Besteuerung eintreten; wenn nun auch diese Erhöhung per Liter scheinbar nicht eine große ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß höchst wahrscheinlich das Ergebnis das sein wird, daß diese Steuer auf die Producenten übertragen werden wird, und daher die Producenten diese Steuer werden tragen müssen. Nehmen Sie die Verhältnisse wie sie sind, in Graz werden steirische Weine getrunken, welche draußen von den Wirten und Händlern bei den Producenten um 18, 20 und 22 kr., mitunter billiger oder theurer gekauft werden, die große Masse des getrunkenen Weines sind solche billige Weine. Ich bitte nun, heute müssen schon 6 kr. Verzehrungssteuer per Liter gezahlt werden, das ist bei so billigen Weinen schon eine Nummer, und wenn dann noch etwas dazu kommt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß auch dieses den Producenten treffen wird. Nun sprechen wir immer von den schwierigen Verhältnissen bei der Weinbau treibenden Bevölkerung und schaffen Hilfsmittel zur Hebung des Weinbaues. Ich glaube, man sollte daher dieser Weinbau treibenden Bevölkerung die Verwertung ihrer Producte andererseits nicht wieder erschweren. Es ist Thatsache, daß wir heute in Steiermark, nachdem wir eine Action eingeleitet haben, zur

Unterstützung der Weinbauern und Förderung des Weinbaues, wir hiezu noch eine weitere große Action brauchen und noch mehr werden ausgeben müssen, um den Wein entsprechend zu verwerten. Ein weiteres, ein socialpolitisches Moment, wenn wir es so nehmen dürfen, liegt darin, daß durch dieses Bedeckungsmittel, welches das Anlehen der Stadt Graz erfordert, in bedeutendem Maße die auswärtige Weinbau treibende Bevölkerung herangezogen werden würde; und das gibt denn doch zu bedenken.

Es liegt auch eine Petition von Seite der Genossenschaft der Gastwirthe vor, welche sich ebenfalls dagegen ausspricht, und welche ebenfalls der Ansicht ist, daß diese Erhöhung der Steuer auf die Producenten übertragen werden wird.

Nun kommt aber vielleicht noch ein anderes volkswirtschaftliches Moment in Betracht; wenn wir die verschiedenen Bedeckungsanträge ansehen, so werden wir finden, daß sie eigentlich am meisten, wie man sagt, die große Masse der Bevölkerung treffen. Nehmen wir die Fahrkartensteuer, so trifft sie die große Masse der Bevölkerung, welche die Tramway benützt, und nicht jene Personen, die sich häufig anderer Fuhrwerke bedienen; nehmen wir das Gesetz über die Verzugszinsen, so trifft dieses auch nicht die reichen Leute, die zahlen die Abgaben rechtzeitig; die Verzehrungssteuer trifft ebenso die große Masse der Bevölkerung. Es wäre rücksichtlich dieses Punktes immerhin zu überlegen, ob es der Stadtgemeinde Graz nicht möglich wäre, bei der Bedeckung für dieses neue Anlehen andere Kreise heranzuziehen, welche durch die jetzigen Anträge nur wenig betroffen werden. Eine andere Form der Bedeckung wird die Stadtgemeinde Graz jedenfalls finden müssen, weil sie für die ganze Bedeckung der Verzinsung und Amortisation sorgen muß, aber es fragt sich, auf welche Weise. Es ist nun Thatsache, daß der Stadtgemeinde Graz nach ihrem Statute noch eine Reihe von verschiedenen Einnahmequellen offen stehen, welche sie in ihrem eigenen Wirkungskreise, eventuell mit Zustimmung des Landes-Ausschusses beschließen kann, selbst ohne den Landtag hiezu zu benöthigen.

Der dritte Punkt der Anträge des Landes-Ausschusses geht dahin, die Ermächtigung zu ertheilen zur Erhöhung der Gemeindeumlage auf die den Betrag von 1.500 K für das Jahr übersteigende staatliche Erwerbssteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis zum Ausmaße von 60 Percent. Dieser Antrag ist ebenfalls fallen gelassen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die hohe Regierung sich dazu ablehnend verhalten hat, und daher die Gemeinde gezwungen war, diesen Antrag selbst zurückzuziehen; ich habe daher darüber hier nichts mehr zu sprechen.

Ich glaube, im großen und ganzen dargelegt zu haben, um was es sich handelt und von welchen Ansichten der combinirte Ausschuss ausgegangen ist, und behalte mir vor, bezüglich der einzelnen Gesetze sowie Anträge erforderlichenfalls noch Näheres hervorzuheben, eventuell auch vorgebrachte Einwendungen zu besprechen, und bitte, nunmehr in die Berathung der Gesetze einzugehen.

Erwähnen möchte ich nur noch der Form halber, daß mit den zu fassenden Beschlüssen auch die vorliegenden Petitionen erledigt sein werden. Was die Petitionen betrifft, so hätte ich nur zu erwähnen, daß, abgesehen von einer Reihe von Petitionen, betreffend die Erwerbsteuer, die nicht mehr Gegenstand der Berathung ist, auch eine Petition der Gastwirte-Genossenschaft vorliegt wegen der erhöhten Abgabe von Wein und Weinmost; es liegt ferner eine Petition der Grazer Tramway-Gesellschaft vor, sowie die heute eingelangte Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, welche dahin gehen, es möge der Gesetzentwurf über die Fahrkartensteuer abgelehnt werden; ich glaube, wir werden das dann besprechen, wenn wir zu diesem Gesetzentwurfe gelangen. Alle Petitionen gelten dann als mit den gefassten Beschlüssen erledigt. Ich möchte nunmehr beantragen, in die Berathung des Gesetzentwurfes A einzugehen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt, das hohe Haus wolle in die Berathung der vom Sonderausschusse gestellten Anträge eingehen; ich eröffne die Debatte.

Abg. Dr. Reicher (St.-G. Judenburg): Es ist nicht meine Absicht, der Stadtgemeinde Graz bei Regelung ihrer Finanzen ungerechtfertigte Schwierigkeiten zu bereiten; was ich aber zum Ausdruck bringen möchte, ist der principielle Standpunkt, welchen ich gegenüber der Frage der Landesgarantie einnehme. Der communalpolitische Gesichtspunkt, welcher der Bewilligung von Anlehen durch die den Gemeinden übergeordneten Aufsichtsinstanzen zu Grunde liegt, ist der, daß die Gemeinden vor einer irrationellen Verschuldung bewahrt, daß die Anlehen der Gemeinden auf Zwecke von zwingender Nothwendigkeit und überwiegender Nützlichkeit beschränkt und daß schließlich sichergestellt werde, daß die Interessen der Corporation in der Zukunft gewahrt werden gegenüber den Machthabern der Gegenwart.

Ich glaube, die Vorlage, wie sie vorliegt, läßt in letzterer Beziehung zu wünschen übrig; ich glaube, daß die Interessen der Zukunft nicht berücksichtigt sind. Ich werde gegen die Landesgarantie Stellung nehmen, weil ich darin ohne zwingende Nothwendigkeit und Rechtfertigung einen Bruch mit dem bisher befolgten Systeme

der Verschuldung der Gemeinden erblicke, weil ich weiters in der Landesgarantie eine Neuerung erblicke von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung und gefährlicher Tragweite.

Was nun den Bruch mit dem bisher befolgten Systeme anbelangt, so ist dasselbe in unserer ganzen Gemeindeordnung aufgebaut auf dem Grundsatz der Selbständigkeit und Autonomie der Gemeinde, welcher Selbständigkeit auch die Selbständigkeit beim Schuldenmachen entspricht, und diesem Grundsatz entsprechend, haben bisher unsere Gemeinden des Landes ihre Darlehen selbständig, d. h. ohne Intervention des Landes, aufgenommen. Da erinnere ich nur an die großartige Action, welche die Durchführung des Volksschulgesetzes mit sich gebracht hat, die Neubauten von Schulen, bei welchem Anlasse es immer als ein unumstößlicher Grundsatz gegolten hat, daß das Land sich in eine Intervention zu Gunsten der schuldenmachenden Gemeinden nicht einlassen sollte. Dabei, meine Herren, hat das Gesetz schon vom Jahre 1875 und nicht erst das vom Jahre 1899 dem Landesfonde die Sicherheit gewährt, im Wege von Zwangsumlagen die Forderungen, welche das Land an die Gemeinden zu stellen hat, wieder hereinzubringen, und trotz dieser Sicherstellung des Landes ist bisher die Bürgschaftleistung von Seite des Landes zu Gunsten der Gemeinden nicht erfolgt. Das ist nicht bloß eine steirische Eigenart, dieses ganze grundsätzliche System der Communalverwaltung, das entspricht auch der Gesetzgebung anderer Länder des Deutschen Reiches, das ist ein Bestandtheil des deutschen Gemeinderechtes. Wir finden in den Ländern, welche zum Deutschen Reiche gehören, höchstens eine Intervention im allgemeinen und in der Richtung, daß Creditinstitute angeregt werden, den Bedürfnissen des Communalcredits nachzukommen und sich dementsprechend einzurichten; in den einzelnen Fällen wird es den Gemeinden überlassen, dieses Creditbedürfnis zu befriedigen.

Anders ist es in den Ländern romanischer Zunge, in Frankreich und Belgien und theilweise auch in England und ich möchte speciell als Beispiel England anführen, weil dasselbe einen wohlthuenden Gegensatz durch die einheitliche Behandlung zu unserer Zersplitterung in Oesterreich darbietet, indem in England die Communalverwaltungen allerdings von Seite des Staates unterstützt werden und zwar in der Weise, daß der Staat aus Staatsmitteln den Gemeinden Darlehen gewährt, aber speciell für solche Zwecke, an welchen der Staat ein hervorragendes staatliches Interesse hat. Auf die Art gewährt das Education Board für Schulbauten Darlehen, auf die Art gewährt das Local Government Board

Darlehen den für die Armen- und Sanitätsverwaltung bestehenden Zweckverbänden für verschiedene sanitäre Einrichtungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege des Volkes. Ich sage, daß das einen außerordentlich wohlthuenden Gegensatz bildet zu unseren Zuständen; denn bei unserer Doppelverwaltung gibt der Staat den Auftrag und kümmert sich aber um den Effect gar nicht. (Rufe: „Sehr richtig!“ Abg. Walz: „Zahlen können wir, daß wir schwarz werden!“) Ähnlich ist es in Frankreich und eine sehr interessante Einrichtung, welche den Communalcredit betrifft, bietet Belgien dar in seinem Creditcommunal, ein öffentliches Creditinstitut, speciell dazu bestimmt, den Creditbedürfnissen der Communalverwaltungen der Provinzen und Gemeinden zu dienen, das aber in seinen Grundlagen theilweise beschafft wurde durch Beiträge, welche die Städte und größeren Orte selbst beigesteuert, und zwar in ihren Ablösungsbeträgen anlässlich der Ablösung der vor den Thoren dieser Städte eingehobenen Verzehrungssteuer und Octrois. Sie sehen hier ruht die Einrichtung auf einer bankmäßigen Grundlage, aber nirgends habe ich gefunden, daß ein öffentlicher Fond, dessen Erfordernis im Steuerwege aufgebracht wird, die Haftung übernimmt für die Schulden, die nur eine Consequenz der Wirtschaft einer Gemeinde sind, auf welche der betreffende andere Bürgschaftsleistende keinen Einfluss hat. Das widerspricht den Grundsätzen einer gesunden Selbstverwaltung. Nun ist aber in der Landes-Ausschuß-Vorlage hingewiesen auf andere Länder, und der Herr Berichterstatter hat uns bereits ausgeführt, daß in Wien dies der Fall sei. Nun was Wien anbelangt, so ist das nicht richtig, denn bei den Darlehen von Wien hat das Land Niederösterreich nicht die Garantie geboten. Weil dies aber für mich von Interesse war, so habe ich mich, da der Landes-Ausschuß sich nicht weiter ausgesprochen hat, wo diese Garantie von Seite des Landes übernommen wurde, bei einem deutschböhmischem Abgeordneten erkundigt und der sagte mir, daß dies in Böhmen auch nicht der Fall sei. Ich habe allerdings gehört, in Lemberg und Krakau sei dies der Fall! In den Gauen von Galizien ist also das Vorbild zu suchen für das, was uns heute vorgelegt wird. (Rufe: „Hört!“) Ich erblicke darin eine Neuerung von sehr gefährlicher Tragweite. Es ist kein Zweifel, daß damit ein Präjudiz geschaffen wird, und zwar ein solches für alle folgenden Schulden der Stadt Graz. Wenn ich heute bei diesem Anlehen die Bürgschaft leiste, so muß ich es auch bei allen folgenden thun und daher gilt das Wort: principiis obsta. Aber auch hinsichtlich der anderen Gemeinden habe ich nicht die Überzeugung, daß die Ausführung des Ge-

setzes, wornach nur dann, wenn Theilschuldverschreibungen ausgegeben werden, der Fall der Bürgschaftsleistung eintritt, — das Land vor dem Präjudiz schützen wird. Eine papierene Schutzwehr ist es, die über den Haufen gerannt wird, wenn erst die Gemeinden auf den Geschmack kommen, daß bei einem Falle die Landesgarantie geleistet wurde und sie werden das gleiche Recht für sich verlangen. — Nun ist hingewiesen worden, das Land habe die Sicherheit in der Verpfändung der indirecten Abgaben einerseits und eine Sicherheit im Gesetze vom Jahre 1899, auf welche das Land zu seiner Sicherheit nicht zu warten gebraucht hätte, weil das Gesetz vom Jahre 1875 vollständige Sicherheit bot und es habe weitere Sicherheit in der Controlscommission. Was nun die letztere anbelangt, so will ich darüber weiter nicht sprechen. Ich selbst war Mitglied einer solchen Controlscommission und weiß, was ich von dem Werte und der Wirksamkeit derselben zu halten habe, aber was speciell die Verpfändung anbelangt der indirecten Abgaben und daß für den Fall, als diese nicht zureichen würde, das Mittel der Zwangsumlagen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1899 zur Verfügung steht, so wird meines Erachtens dadurch das Land in eine ganz obiose Stellung gedrängt; denn die Execution, die dem Gläubiger zukommt, diese odiose Aufgabe, soll dann das Land durchführen und wir können uns das Zukunftsbild vergegenwärtigen, wenn in dieser Landstube unsere Nachfolger nicht nur die Landesumlage zu bewilligen, sondern auch der Gemeinde die Zwangsumlagen zu octroieren haben. Die ganze Bürgschaft steht im Widerspruch mit der Stellung des Landes als Aufsichtsinstanz der Gemeinden. Als letztere hat das Land die Verpflichtung auf die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Gemeinden zu sehen und es wird auf der anderen Seite dem Lande zugemuthet, daß es zu seiner Sicherheit sich die Mittel zu dieser Aufgabe nehmen soll. Die Folge wird sein, und das ist eine Erfahrungssache die im öffentlichen Leben gemacht werden kann, weil das Schuldverhältnis zwischen Land und Gemeinden ganz anders aufgefaßt wird, als bei anderen ähnlichen Schuldverpflichtungen, daß die Forderung aufgestellt werden wird, das Land möge der Gemeinde behilflich sein. Es wird dies umso nothwendiger und sicherer kommen, als aus der Begründung der Landes-Ausschuß-Vorlage über die Dringlichkeit der gegenwärtigen Anträge die Dringlichkeit für den gegenwärtigen Moment hervorgeht, um wie viel mehr wird sich die Dringlichkeit erweisen im Laufe der 50 Jahre, wo die Bürgschaftserklärung besteht, wo die wünschenswerte Entwicklung der Landeshauptstadt Graz und die an dieselbe herantretenden An-

forderungen verschiedenster Art auftreten und wo mit Rücksicht auf die Verpfändung eines Theiles ihrer Einnahmen — ich verweise auf die indirecten Abgaben auf die Verzehrungssteuer und da ist auch schon der Zuwachs in der Verpfändung inbegriffen, der Zuwachs, der nur resultiert aus der Zunahme der Bevölkerung, die wieder größere Ausgaben in sich schließt. Diesen wachsenden und kommenden Aufgaben wird die Gemeinde zu wenig gerüstet gegenüberstehen und es wird auch die Umlagererhöhung, auf welche man sich berufen hat, ihre natürliche Grenze finden und so wird der Ruf nach Nachsicht des Landes und Bürgen gegenüber der Gemeinde so sicher erschallen, wie das Amen im Gebet. Ich habe mir gedacht, daß ein solcher Bruch mit dem bisherigen Herkommen und eine so gefährliche Neuerung, wenn schon beantragt, durch eine zwingende Nothwendigkeit entsprechend gerechtfertigt werden müßte. Es liegt keine zwingende Nothwendigkeit vor, eine solche Vorlage zu bringen. Es wird nur hingewiesen auf die Vortheile, welche die Gemeinde Graz bei ihren Creditoperationen durch die Landesbürgschaft erlangt, auf Vortheile, für die der Communalcredit allein nicht ausreicht und für welche sie den Credit des Landes in Gestalt der Bürgschaft des Landes in Anspruch nimmt. Meines Erachtens wird eine so große Stadt wie Graz — ich habe ein größeres Vertrauen in die Creditfähigkeit der Stadt — auch ohnedem das Geld bekommen — auf Grund eigenen Crediten — wenn gleich auch mit nicht so großen Vortheilen, als sie durch die Bürgschaft des Landes ermöglicht würden. Jedenfalls erscheinen die Vortheile der Stadt Graz gegenüber der nachtheiligen Beeinflussung der Interessen des Landes als ein zu hoher Einatz, als daß diese Garantieleistung für diese Zwecke geleistet werden könnte. — Meine Herren, ich selbst habe mich für verpflichtet erachtet, diese meine auf eine langjährige Beschäftigung mit Gemeindeangelegenheiten und meine zehnjährige Thätigkeit im Landes-Ausschusse als Gemeindereferent gegründeten Erfahrungen und darin gefestigten Überzeugung Ausdruck zu geben, selbst auf die Gefahr hin, ein Prediger in der Wüste zu sein und allein zu bleiben. Wenn man aber eine Überzeugung hat, so steht und fällt man mit ihr und läßt sich von der Tagesströmung nicht beeinflussen und aus allen diesen Gründen werde ich gegen die Garantie des Landes stimmen. (Beifall.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.=G.=B.): Hoher Landtag! Bei der unleugbaren Bedeutung, welche diese Vorlage mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Garantie des Landes angestrebt wird und eine Reihe von nicht unbedeutenden Neubelastungen eingeführt werden soll, besitzt,

erbitte ich mir die Geduld des hohen Hauses für wenige Augenblicke, um den Standpunkt, den ich und meine näheren politischen Freunde dieser Vorlage gegenüber einnehme, Ihnen darzulegen, was mir jetzt auch umso notwendiger erscheint, als von einer hochverehrten und von mir hochgeschätzten Seite soeben schwerwiegende Bedenken gegen diese Vorlage ausgesprochen worden sind, wobei ich jedoch bemerke, daß ich in meinen Ausführungen mich lediglich auf die Kennzeichnung unseres Standpunktes, wie ich schon früher gesagt, beschränken werde und mich nicht in eine Polemik mit dem hochverehrten Herrn Dr. Reich er einlassen werde, da ich vielmehr dies als Aufgabe des betreffenden Referenten des Landes-Ausschusses ansehe.

Was nun zunächst die Frage, betreffend die Genehmigung der Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 14 Millionen Kronen seitens der Stadt Graz durch den hohen Landtag betrifft, so glaube ich, kann man diese Maßregel an und für sich, soferne damit eben bezweckt wird, eine Reihe von bereits bestehender verschiedener Anlehen zu vereinheitlichen und in eine billiger zu verkehrende und längerfristige Schuld umzuwandeln und den übersteigenden Rest zu einer Reihe von anerkannt notwendigen, zweckmäßigen Investitionen und Bauten zu verwenden, nur als eine rationelle, gemeindegewirtschaftlich vernünftige Maßregel bezeichnen, welche die Genehmigung und Billigung und die Unterstützung des hohen Landtages vollauf verdient.

Die Mitglieder des combinirten Ausschusses, welche unserer Gruppe angehören, welche Gruppe seit jeher im hohen Landtage die Bedeutung der Landeshauptstadt als des geistigen und wirtschaftlichen Mittelpunktes des Landes und als eines der größten Steuerträger des Landes vollauf gewürdigt und anerkannt hat und daher auch immer der Überzeugung Ausdruck gegeben hat bei verschiedenen Anlässen, daß die Landeshauptstadt vollen Anspruch erheben kann, daß das Land auch seinerseits die Interessen der Landeshauptstadt fördern und unterstützen, waren daher bemüht, mit den anderen verehrten Herren im Ausschusse eine gedeihliche und erspriessliche Lösung dieser allerdings bedeutungsvollen finanziellen Frage herbeizuführen.

Unsere Bereitwilligkeit und unser Entgegenkommen gegenüber der Landeshauptstadt zeigt sich auch äußerlich schon dadurch, daß gerade ein Vertreter unserer Gruppe und speciell ein Mitglied der Curie des Großgrundbesitzes sich bereit gefunden hat, das verantwortungsvolle und nicht leichte Amt eines Berichterstatters dieser ziemlich complicirten Vorlage in diesem hohen Hause zu übernehmen.

Wenn nun nach dem Gesagten und mit Rücksicht auf die, wie mir scheint, vollkommen nachgewiesene Not-

wendigkeit des Bedürfnisses, die Bewilligung des Anlehens von 14 Millionen Kronen an und für sich eine ziemlich gegebene war, so war wohl anderseits die Frage der Übernahme der Haftung des Landes für dieses Anlehen eine solche, welche mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in Erwägung gezogen werden mußte, wobei ich gleich gegenüber den Ausführungen des verehrten Herrn Vorsprechers betonen möchte und es hat das auch schon der Herr Berichterstatter in seinen Ausführungen dargelegt, daß es kein Novum ist, daß das Land die Garantie für ein Gemeindegeld annehmen hat, allerdings ein Novum bezüglich des Anlehens der Stadt Graz, aber bei mehreren Landgemeinden ist dies schon in Nothstandsfällen vorgekommen und in eine weitere Erörterung über die Zweckmäßigkeit dieses Grundgesetzes möchte ich, wie gesagt, mich nicht einlassen.

Ich brauche wohl nicht darzuthun und näher beweisen, daß die Übernahme der Landesgarantie für ein Communal-geld für die betreffende Commune einen großen Wert besitzen muß, weil es die Begebung dieses Anlehens wesentlich erleichtert, weil diese Papiere pupillarmäßige Sicherheit genießen, wodurch die Begebung des Anlehens eine wesentliche Erleichterung erfährt und von dem Grundsatze ausgehend, wie schon früher ausgeführt wurde, daß das Land, wenn es ohne Schädigung der eigenen Interessen dies thun kann, es geradezu verpflichtet ist, auch die Interessen der Landeshauptstadt nach Thunlichkeit zu fördern. Daß dies ohne Schädigung der Landesinteressen möglich ist, glaube ich, geht aus der Vorlage des Landes-Ausschusses, aus der Texturierung des Gesetzes hervor. Wir waren aber speciell noch bemüht, die bereits vom Landes-Ausschusse aufgestellten Cautelen noch thunlichst zu verstärken; wir haben speciell noch im § 3 des Gesetzes einen Zusatz eingefügt, wonach die Gemeinde Graz dem Lande Steiermark für alle etwaigen aus seiner Haftung zugehenden finanziellen Kosten dem Lande seinerseits mit ihrem ganzen Vermögen und ihrem ganzen Einkommen haftet.

Außerdem besteht ja bekanntlich das Landesgesetz vom Jahre 1899, welches eo ipso dem Lande das Recht gibt, sich jederzeit Regress zu suchen; wir glauben aber nach den gemachten Erfahrungen es auch für wünschenswert halten zu müssen, daß die im Gesetze vorgesehene Controlcommission, deren Statut vom Landtage wird genehmigt werden müssen, ihren Wirkungskreis nicht bloß beschränkt auf die Wahrnehmung der richtigen Zinszahlungen und Amortisationsraten, sondern daß dieselbe auch zu controlieren hat die Einhaltung des von der Gemeinde selbst vorgelegten Investitions-Voranschlages. Diese weiteren Cautelen schienen uns nicht nur im Interesse

des Landes geboten, sondern sie dürften auch im Interesse der Gemeinde selbst und im Interesse der Steuerträger gelegen sein, und ich glaube, es ist gegen die Verstärkung der Cautelen nach keiner Richtung hin etwas einzuwenden. Uns schien nach all dem Angeführten, daß durch diese Fassung des Gesetzes nach menschlichem Ermessen dem Lande bei Übernahme dieser Haftpflicht ein Nachtheil nicht zugehen könne. Eine größere Divergenz der Anschauungen zwischen der Vorlage des Landes-Ausschusses und der unsrigen bei Verathung dieser Vorlage hat sich allerdings bezüglich der Schaffung neuer Einnahmequellen, beziehungsweise Erhöhung der bestehenden Umlagen, welche zur Verzinsung und Amortisierung dienen sollen, ergeben. Ein Blick auf die Vorlage des Landes-Ausschusses diesbezüglich zeigt uns, daß der Gemeinderath bei der Heranziehung der Steuerträger für diesen Zweck in etwas — ich möchte sagen — einseitiger Weise vorgegangen ist, denn wenn man von der Besteuerung der zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen absteht, welche Heranziehung übrigens infolge der gemachten Einwendungen der Regierung mittlerweile bereits fallen gelassen wurde, eigentlich doch zumeist nur die breiteren minder bemittelten Volksschichten zu dieser Aufgabe herangezogen werden, während es näher gelegen wäre, auch die Steuerträger des Realbesitzes in Graz zu diesen Kosten in gleicher Weise heranzuziehen. Sowohl die Einführung einer Fahrkartensteuer, als die Verzugszinsen bezüglich der Gemeindeumlagen, als endlich die bei der 40%igen Verzehrungssteuer sind im allgemeinen solche Auslagen, welche allerdings auch von den Bemittelten getragen werden, aber ganz gewiß zumeist und in größerer Anzahl auch von den minder bemittelten breiten Volksschichten geleistet werden müssen. Es liegt nicht in der Competenz des hohen Landtages, etwa an der Stelle eines auszuscheidenden Bedeckungsmittels ein anderes zu setzen und der Gemeinde zu octroiren, und es liegt auch mir ferne, der Autonomie der Gemeinde in dieser Frage etwa dadurch zu nahe zu treten, daß ich mir anmaßen würde, irgend welche Vorschläge oder Anempfehlungen in dieser Richtung zu machen.

Wir konnten daher im Ausschusse lediglich beantragen, die Ausscheidung jener neuen Einnahmequellen, welche uns nicht passend erschienen und das war wohl in erster Linie — und es ist schon vom Herrn Berichterstatter in ausführlicher Weise dargelegt worden — die Ausscheidung einer Umlage auf die Verzehrungssteuer für Wein, Weinmost und Weinmaische. Es ist schon dargestellt worden, daß alle solche Abgaben auf Victualien beim Importe in ein Stadtgebiet immer von den betreffenden Käufern, entweder auf den Producenten oder

Consumenten, oder auf beide zugleich überwältigt werden und das würde ganz gewiß auch hier eintreten und es würde zur Folge haben, daß außerhalb der Stadt Graz befindliche Bevölkerungskreise und Steuerträger zu den Kosten der Verzinsung und Amortisation eines städtischen Anlehens herangezogen würden, was wohl in keiner Richtung zu billigen wäre, daher wir mit aller Entschiedenheit dagegen Stellung nehmen mußten. Sollte die Gemeinde durch die Auscheidung dieser Bedeckungsmittel etwa nicht die genügenden Mittel zur Bedeckung des Anlehens finden, obgleich dies vom verehrten Herrn Bürgermeister in Abrede gestellt worden ist, so liegt dies ja in der Kompetenz der Gemeinde, in anderer Weise dafür aufzukommen und auf andere Umlagen und Einnahmequellen zu sinnen und dieselben zu beschließen. Das war der Standpunkt, den wir in dieser Frage eingenommen haben und ich glaube, wir können mit voller Bernüßigung nach den Erklärungen, wie sie der Herr Berichterstatter zum Vortrag brachte, für die Vorlage stimmen und ich möchte dieselben der Annahme des hohen Hauses empfehlen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Gestatten Sie, daß ich kurz den Standpunkt unserer Partei gegenüber dem in Berathung stehenden Gegenstande zum Ausdruck bringe. In erster Linie muß ich mit aller Entschiedenheit dagegen Protest erheben, daß im Interesse einer einzelnen Gemeinde der Landtag zu einer eigenen Session einberufen wird und daß dadurch dem Lande große Kosten aufgebürdet werden. Die Stadtgemeinde Graz hat längst gewünscht, daß sie das Anlehen braucht und wäre es Sache der Gemeindevertretung gewesen, ihre Arbeiten zu rechter Zeit fertig zu stellen, und dem Landtage ihre Vorlage zu rechter Zeit zu unterbreiten, damit der Landtag schon früher in die Lage gekommen wäre, über diese Sache schlußig zu werden, daß es daher nicht nothwendig gewesen wäre, eine eigene Session zu diesem Zwecke einzuberufen.

Meine Herren! Wenn es richtig ist, daß jedes Volk die Regierung hat, die es verdient, so ist es auch richtig, daß jede Gemeinde die Vertretung hat, die die Gemeinde verdient. Es ist ja richtig und allgemein bekannt, daß die große Majorität der Bevölkerung von Graz eigentlich mit seiner Vertretung nicht so recht zufrieden ist und man hört, wenn man sich in der Geschäftswelt von Graz bewegt, so vielfach den Wunsch, wenn nur wieder der Hammer-Purgstall kommen würde. Es ist das gewiß nicht ein Zeichen eines großen Vertrauens, welches die Bevölkerung zu ihrer eigenen Gemeindevertretung hat. Aber nichtsdestoweniger glaube ich, daß die Bevölkerung von Graz selbst daran schuld

ist; warum hat sie sich eine solche Vertretung gewählt und deshalb muß auch die Bevölkerung selbst die Lasten tragen, welche diese von ihr gewählte Vertretung ihr aufbürdet. Es ist aber meines Erachtens nie und nimmer zulässig, daß das ganze Land dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird, wie dies schon durch die Einberufung des Landtages ad hoc der Fall ist, und meines Erachtens wäre die Stadtgemeinde verpflichtet, die Kosten dieser Einberufung des Landtages zu tragen, bezw. diese Kosten dem Lande zu ersetzen.

Meine Herren! In der gegenwertigen Vorlage handelt es sich um drei Dinge: 1. um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens seitens der Stadt Graz, 2. um die Übernahme der Garantie für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens und 3. um die Bewilligung zur Bedeckung der nöthigen Gelder und Beträge für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens.

Was nun die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens betrifft, so haben wir von unserem Standpunkte aus dagegen nichts einzuwenden; die Stadtgemeinde wird wissen, wie viel Geld sie braucht, und wir haben nichts dagegen, daß ihr das bewilligt wird, und werden wir auch für die Aufnahme des Darlehens stimmen. Aber etwas anderes ist es mit der Übernahme der Garantie, welche vom Lande gefordert wird. Schon der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Meier hat darauf hingewiesen, daß eine große Verantwortung mit der Übernahme dieser Garantie verbunden ist, und es ist das erste Mal, daß das Land eine solche Garantie übernimmt. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß das Land auch bei anderen Gemeinden die Garantie übernommen hätte; aber wie ist Aufsee dazugekommen, ein Anlehen aufzunehmen? Dort war eine Katastrophe, Elementarereignisse waren daran Schuld, nicht durch die Schuld der Gemeindevertretung ist die Schuld entstanden, sondern die ganze Gemeinde war unschuldig daran, sie konnte die Sache nicht abwehren, sie war machtlos gegenüber dem Elementarereignisse und das ist ein ganz anderer Fall, als jetzt bei der Stadtgemeinde Graz. Diese steht vielleicht auch vor einer Katastrophe, aber wenn sie vor einer solchen steht, so steht sie davor einzig und allein nur durch die Schuld der Vertretung der Gemeinde selbst; und da glaube ich, hat das Land nicht die Verpflichtung, die Garantie zu übernehmen. Wir sind aber auch deshalb nicht für die Übernahme der Garantie durch das Land, weil uns wenigstens die derzeitige Vertretung der Gemeinde Graz nicht die Bürgschaft gewährt, für eine ordentliche Verwaltung ihres Vermögens („Oho“-Rufe). Wenn ich für jemanden eine Bürgschaft übernehme, so frage ich mich nicht nur, ob der Betreffende jetzt für den

Augenblick noch ein Vermögen besitzt, welches für das betreffende Capital, für welches ich bürgen soll, haften kann, sondern ich frage mich auch, wer der betreffende Mensch ist, ob derselbe wohl sein Vermögen ordentlich verwaltet und es wird mir niemals einfallen, für einen leichtsinnigen Schuldenmacher die Bürgschaft zu übernehmen und die Schulden, welche die Stadtgemeinde Graz gemacht hat, lassen sich nicht in jeder Beziehung rechtfertigen. Ich glaube, über diesen Punkt sind wir ziemlich alle einig, und aus diesem Grunde können wir auch für die Bürgschaft nicht eintreten. Wir glauben aber auch, daß, wenn der Stadtgemeinde Graz seitens des Landes einmal diese Bürgschaft gegeben wird, daß auch andere Gemeinden kommen werden. Es ist gewiss für die Stadtgemeinde Graz und ebenso auch für jede andere Gemeinde mit dieser Haftung ein Vortheil verbunden, und ebenfogut glaube ich, wie die Stadtgemeinde Graz Anspruch auf das Land haben sollte, hat auch jede andere Gemeinde Anspruch, daß man ihr diesen Vortheil gewährt und es wird nicht gut gehen, andere Gemeinden dann abzuweisen, wenn man der Stadtgemeinde Graz diese Haftung zugesteht.

Aus diesen Gründen werden wir gegen die Übernahme der Haftung stimmen.

Ich komme nun zur Bedeckung.

So lange die Stadtgemeinde Graz für die Bedeckung des von ihr aufzunehmenden Darlehens aufkommt, haben wir gegen die Bewilligung der Einhebung der betreffenden Umlagen für die Bedeckung nichts einzuwenden. Aber, meine Herren, welche Bedeckung wird hier gewünscht? Der Landes-Ausschuß hat in seiner Vorlage dem Ansuchen der Stadtgemeinde Graz vollinhaltlich zugestimmt und hat an den Landtag den Antrag gestellt, daß wir bewilligen sollen die weitere Forteinhebung eines 40%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer, als auch die Einhebung einer Abgabe von 5 K für Wein und von 3 K für Weinmost und Weinmaische. Ich glaube, daß dieses Unsinnen an den hohen Landtag wohl absolut nicht gerechtfertigt ist. Die Stadtgemeinde Graz sucht und deckt auch wirklich ihre Zinsen für die bisherigen Schulden und für die noch aufzunehmenden Schulden hauptsächlich aus dem Einkommen des Zuschlages auf die Verzehrungssteuer. Hier ist es aber sehr leicht möglich und geschieht es auch immer, daß sowohl diese Verzehrungssteuer selbst, als auch der Zuschlag von denjenigen, welche die betreffende Steuer und den Zuschlag zahlen, auf die Producenten und Consumenten zugleich überwältigt wird, und zwar hauptsächlich auf die Producenten; das ist unzweifelhaft, darüber haben wir zu große Erfahrungen.

Wenn ein Fleischhauer hinauskommt zum Bauern und ihm ein Stück Vieh abkauft, so rechnet er ihm schon vor, wie viel er bei der Linie zahlen muß; und wenn ein Wirt oder Händler zum Bauer hinauskommt, und ihm ein Faß Wein abkauft, so rechnet er ihm ebenfalls vor, wie viel er bei der Linie an Verzehrungssteuer zahlen muß und um das gibt er dem Bauer wieder weniger; das ist anerkannt und wurde von meinem un-mittelbaren Herrn Vorredner und vom Herrn Referenten selbst zugegeben. In dieser Beziehung stehe ich mit meiner Ansicht, und es ist auch die Ansicht unserer Partei, nicht allein da.

Meine Herren! Wir sind principiell für die Freilassung jener Artikel, welche zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse nothwendig sind und deshalb sind wir auch schon gegen die jetzige Verzehrungssteuer, und da wir schon principiell Gegner dieser Steuer sind, so ist es auch nur eine folgerichtige Handlung, wenn wir auch die Zuschläge zu dieser Steuer bekämpfen. Es steht der Stadtgemeinde Graz das Recht zu, selbstständig einen 33 1/3 %igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer einzuhoben, dagegen können wir jetzt nichts machen. Es wird aber verlangt, daß der hohe Landtag die Bewilligung geben soll, daß nicht nur ein 33 1/3 %iger, sondern, daß ein 40%iger Zuschlag auf die Verzehrungssteuer eingehoben werden soll (Rufe: „Das ist jetzt schon.“); das ist gewiss, es ist dieser Zuschlag von fünf zu fünf Jahren bewilligt worden. Aber heute können wir dem absolut nicht mehr zustimmen. Mit diesem Uebelstande muß einmal gebrochen werden, und die Stadtgemeinde Graz hat es meines Erachtens gar nicht nothwendig, diesen erhöhten Zuschlag auf die Verzehrungssteuer einzuhoben. Wie hoch ist die Stadtgemeinde Graz belastet, welche Umlagen hebt sie ein? Wir wissen, daß sie 23% von der Hauszinssteuer einhebt. Meine Herren! Vergleichen sie damit, was die Landgemeinden draußen alles zu leisten haben. Wie oft werden Landgemeinden gezwungen, neue Schulhäuser zu bauen, sie werden dadurch gezwungen, Schulden zu machen und sie müssen diese ihre Schulden aus Eigenem verzinsen; es gibt viele Gemeinden, die 50, 60 und über 100% Gemeindeumlagen haben, dazu müssen aber die Landgemeinden noch ebenfogut, wie die Stadt Graz, die Landesumlagen zahlen und außerdem haben aber die Landgemeinden noch die Bezirksumlagen zu entrichten, die durchschnittlich 30 bis 40% ausmachen. Zudem muß ich noch wiederholt darauf hinweisen, daß der Grundbesitz weit höher besteuert ist, als wie der Gewerbetreibende und wie der Gebäudebesitzer der Stadt; aus diesen Gründen können wir absolut nicht für die geplante Bedeckung stimmen.

Meine Herren! Es ist ja sehr schön, wenn sich eine Stadt sehr entwickelt und die Bevölkerung derselben zunimmt. Aber wir als Vertreter der Landgemeinden haben ein großes Bedenken, wenn wir sehen, daß z. B. die Stadt Graz im letzten Decennium um mehr als 19% Bevölkerung zugenommen, während die Landgemeinden in der gleichen Zeit um 13% abgenommen haben. Meine Herren, wer geht am Lande ab, sind weniger Besitzer geworden? Es ist möglich, daß in Obersteiermark weniger Besitzer geworden sind, weil mehr Bauern aufgekauft worden sind von den Herrschaftsbesitzern; aber die Zahl der Besitzer ist im Großen und Ganzen nicht geringer, sondern noch größer geworden, weil viele früher schöne Bauerngründe in einzelne kleine Theile zerschlagen worden sind; es ist das zwar gewiß nicht zum Vortheile des Bauernstandes selbst geschehen. Was uns aber abgeht und wer, das sind unsere Diensthofen; alles läuft der Stadt zu und wir haben deshalb sehr bedauert und haben auch deshalb bekämpft, daß der hohe Landtag in seiner letzten Session diesem Zulaufe zur Stadt, dieser Landflucht, geradezu unter die Arme gegriffen hat durch den Beschluß, daß ein Nothstandsbau gemacht werden muß, damit die Leute, welche in der Stadt sind, Beschäftigung haben; die sollen nur hinausgehen auf das Land, sie sollen zurückkehren wieder, wir haben Arbeit genug. (Rufe: „Im Winter?“)

Wie kommen wir dazu, daß wir dadurch, daß wir dafür stimmen, daß die Gemeinde einen höheren Zuschlag auf die Verzehrungssteuer einhebt, welcher wieder auf die Producenten überwälzt wird, während wir doch durch die Zuschläge der Stadt Graz und deren größere Auslagen schon einen großen Schaden haben; wie kommen wir dazu, noch dafür zu zahlen? Lassen wir die Stadtgemeinde Graz für die Sünden ihrer Väter selbst büßen, und zwingen wir die Producenten nicht noch auch für die Sünden der Väter der Stadt Graz mitbüßen zu müssen.

Wir werden gewiß für die Bewilligung des Darlehens stimmen, wir werden aber gegen die Übernahme der Haftung des Landes und gegen die weitere Bewilligung der Einhebung des 40%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer stimmen. (Beifall bei der conservativen Partei.)

Landes-Ausschußsbeisitzer **Dr. von Derschatta**: Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zu erwidern, der sich zum Theile mit der Gehabung des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz recht abfällig beschäftigt hat und ich erlaube mir nur, ihn dem verehrten Herrn Bürgermeister der Stadt Graz, der

ja hier anwesend ist, dienstfreundlichen zur weiteren Behandlung abzutreten. Ich fühle mich aber verpflichtet, auf die Ausführungen, die früher gefallen sind und die von sehr ernst zu nehmender, hervorragender Seite vorgebracht worden sind, zu erwidern, weil sie sich hauptsächlich mit der Frage der Landesgarantie beschäftigt haben und weil der Landes-Ausschuß und insbesondere der Finanzreferent desselben verpflichtet erscheint, dafür einzutreten, daß der Landes-Ausschuß und warum derselbe die Landesgarantie dem hohen Hause empfohlen hat. Es wurde, und ich gebe zu, gewiß nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß die Übernahme der Landesgarantie für das Anlehen der Stadt Graz einen Bruch mit dem gegenwärtigen oder dem bisherigen Systeme bedeutet, und zwar einen Bruch, und da stimme ich mit dem betreffenden Herrn Vorredner nicht überein, der durch nichts veranlaßt worden sein soll. Es ist in sehr interessanter Weise hier ausgeführt worden, daß das Eintreten der einzelnen Factoren für communale Wirtschaftsforgen und communale Schulden in anderen Ländern rationeller geregelt sei und auf einer viel zweckmäßigeren Basis erfolge, ist insbesondere auf England und Belgien verwiesen worden und der Herr Abgeordnete von Knittelfeld hatte Recht, wenn er darauf verwies, er darf aber nicht übersehen, daß wir in Oesterreich nicht jene allgemeine Grundsätze der kommunalen Verwaltung besitzen, wie England und Belgien, und daß alle anderen Voraussetzungen, die dort gegeben sind, hier fehlen. Bei uns wird von keiner Seite, insbesondere auch nicht von Seite der Regierung, auf den Finanzvorschlag der Gemeinden Rücksicht genommen und bei uns herrscht gewissermaßen das Regierungssystem, wenn ich so sagen darf, alles wo möglich vom Staate abzuwälzen und andererseits auf den Ländern und in zweiter Linie auch auf die Gemeinden zu überwälzen. Wenn wir die Verhältnisse von England und Belgien besäßen, wäre eine Vorlage wie diese an die betreffende höhere Verwaltungsbehörde nie gelangt. Wie anders die Verhältnisse bei uns sind, das charakterisiert der einzige Umstand, daß unsere Regierung selbst etwas überwälzt, was sie tragen müßte, nämlich die Verantwortung dafür, ob irgend einem Gemeindegeldlehen die Pupillarhaftung zu gewähren sei oder nicht. Das zu beurtheilen wäre gewiß Sache der Regierung und das war bis vor Jahren auch Sache der Regierung. Heute machte es sich die hohe Regierung einigermaßen sehr bequem; sie stellt sich auf den Standpunkt, sie gibt die Pupillarhaftung nur dann, wenn der Landtag durch seine Garantie sich dafür ausspricht, sie überwälzt die Verantwortung, die sie kraft ihrer Macht und Autorität selbst übernehmen soll,

auf einen anderen Körper, nämlich auf den Landtag und damit komme ich auf dasjenige, was ich als unrichtig bezeichnen mußte, nämlich auf die Behauptung, daß die Übernahme der Garantie seitens des Landes durch nichts veranlaßt worden sei. Das ist nicht richtig. Ich darf es wohl sagen, obwohl ich nicht dem Gemeinderathe der Stadt Graz angehöre, aus einfachem Vergnügen ist der Stadtrath gewiß nicht an den Landtag um die Garantie herangetreten, er hat es nur aus dem Grunde gethan, weil er nur im Wege der Landesgarantie die Mündelsicherheit zu erhalten in der Lage ist und dieser thatsächlich bedarf, weil sie ihm für die Eingebung der betreffenden Papiere einen ganz anderen Cours gibt oder mit anderen Worten vor Verlusten schützt, die ohne Übernahme der Landesgarantie und sohin ohne Mündelsicherheit bei Begebung des Capitaless mit Nothwendigkeit eintreten müßten. Hierin liegt das veranlassende und auch entscheidende Moment für die zweite Frage, die besprochen worden ist, für die Frage, ob wir ein gefährliches Präjudiz schaffen oder nicht. Daß die Übernahme der Landesgarantie nichts Neues ist, das wurde bereits hervorgehoben von Seite des Herrn Referenten und von Seite des Herrn Grafen Rottusinsky, und zwar nichts Neues in unserem Landtage. Daß es nichts Neues in Oesterreich ist, ist auch eine Thatsache. Es ist zwar nicht angenehm, daß der bisher gegebene Fall sich in Galizien abgespielt hat, daraus aber den Schluß zu ziehen, daß wir eine polnische Wirtschaft, sei es in der Gemeinde Graz oder in diesem Landtage betreiben, das ist zwar recht packend, aber ich bitte um Entschuldigung, doch nicht zutreffend (Rufe: „Sehr richtig!“) Es wird aber kein Präjudiz geschaffen werden. Ich bitte, eines nicht zu übersehen, was ausdrücklich im Gesetze selbst zum Ausdruck kommt, daß nämlich die Landesgarantie von Seite des hohen Landtages nur für einen Fall gewährt wird, nämlich für jenen, daß für das aufzunehmende Darlehen Theilobligationen hinausgegeben werden, daß aber im § 7 ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Landesgarantie dann entfällt, wenn die Stadtgemeinde Graz die 14 Millionen, welcher sie bedarf, nicht im Wege von Theilschuldverschreibungen, sondern im Wege des durch Schuldscheine bedeckten Anlehens aufnimmt. Die Consequenz hieraus ist einfach zu ziehen: Durch die Thatsache, daß die Landesgarantie für ein durch Schuldschein aufgenommenes Darlehen nicht gewährt, gewissermaßen abgelehnt wird, daß die Landesgarantie nur gegeben wird für ein Darlehen, das im Wege von Theilschuldverschreibungen begeben wird, ist für alle Zukunft die Veranlassung, der Übernahme gesetzlich festgelegt, die

einzig und allein darin besteht, daß eben die Landesgarantie diesen Theilschuldverschreibungen die Mündelsicherheit sichert. Nun bitte ich, hohes Haus, sich selbst die Frage vorzulegen, wann, ob und wo der Fall in Steiermark sich so leicht wiederholen dürfte, daß irgend eine Gemeinde eine Anleihe begibt, welche durch Theilschuldverschreibungen bedeckt wird (Rufe: „Bien Hagenhofer!“ Heiterkeit.)

Bei einem Anlehen von 400.000 Kronen, sagen wir, bei einem Anlehen von 1 Million oder noch mehr wird es weder der betreffenden Gemeinde einfallen, Theilschuldverschreibungen auszugeben, noch viel weniger, und das ist das Sichere, fällt es irgend einer Bank oder einem Geldinstitute ein Theilschuldverschreibungen zuzugestehen. Das Präjudiz ist also gewiß nicht so gefährlich, als es uns dargestellt wurde und es ist durch die Veranlassung der Übernahme der Garantie, jedenfalls, wie ich glaube, gerechtfertigt, auf die Gefahr hin eines solchen Präjudizes keine allzu große Rücksicht zu nehmen. Das wäre der allgemeine Gesichtspunkt. Es ist aber auch vom speciellen Gesichtspunkte aus betont worden, daß die Frage der Sicherheit keine unbedingt zu bejahende sei und daß eine Gefährdung des Landes eintreten könne. Nun, ich darf wohl darauf verweisen, daß namentlich in der nunmehr seitens des combinirten Ausschusses abgeänderten Vorlage alle Cautelen geschaffen wurden, um das Land vor einer Schädigung sicher zu stellen. Es haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem ganzen Vermögen nicht bloß, sondern auch mit allen ihren Einkünften, Einkünften, die ja, das ist Thatsache, nicht einmal bis an jene Grenze ausgenützt erscheinen, die ohne Zustimmung des Landtages im Umlagenwege ausgenützt werden könnten. Sie hat überdies als Pfand, als nächste Haftung, ihre sämmtlichen Einkünfte aus der indirecten Steuer verpfändet und sie steht endlich unter der Zwangslage des Gesetzes vom Jahre 1899, welche es ermöglicht, in jeder Zeit das vom Lande Ausgelegte durch Zwangsumlagen, sei es auf die directen oder indirecten Steuern, auf dem kürzesten Wege und ich darf wohl sagen raschest hereinzubringen. Die denkbarste größte Sicherheit ist damit geboten. Aber gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Viel mehr Wert als die Haftung des Vermögens der Gemeinde, als das Zwangsumlagengesetz liegt in der Thatsache, daß es sich um ein in Theilschuldverschreibung zu begebendes Anlehen handelt, und die Gemeinde Graz, wenn sie den fälligen Zinsencoupon je einmal nicht einlösen würde, einfach bankrott vor der ganzen Welt dastehen würde, für welche diese Theilschuldverschreibungen auf der Börse cotirt sind. Glauben Sie, daß es einen Gemeinderath von Graz je geben wird, welcher den Muth

hat, es auf die Bestellung eines Curators für die Obligationäre auf die Klage desselben auf diesen öffentlichen Bankerott vor der ganzen Welt ankommen zu lassen, ich glaube es nicht, und gerade in diesem moralischen Zwange für jeden kommenden Gemeinderath — er mag so oder so aussehen — liegt die größte Sicherheit, welche uns geboten werden kann, daß das Zwangsmaßregelgesetz gewiß niemals in Anwendung kommen werde. Und wenn man sagt, die Stellung des Landes werde eine odiose und auch eine widerspruchsvolle sein, weil es ein Widerspruch sei, einerseits zu bürgen durch Haftung für die Gemeinde und andererseits diese Gemeinde zu kontrollieren, so möchte ich glauben, daß bei ruhigem Zusehen sich dieser Widerspruch in Nichts auflöst, denn dadurch, daß der Landes-Ausschuß schon kraft des Aufsichtsrechtes verpflichtet ist, die Verwaltung der Gemeinde, und zwar auch in pecuniärer, in finanzwirtschaftlicher Beziehung zu confrontieren, dadurch, daß er diese Controle ausübt, schafft er sich die Bürgschaft, daß das Land aus seiner Haftung nicht in Anspruch genommen wird. Die energische Controle aus dem Titel der übernommenen Haftung und jene aus dem Titel des Aufsichtsrechtes gehen vollständig Hand in Hand.

Ich glaube also, daß der Landes-Ausschuß nicht gar so pflichtwidrig vorgegangen ist, wenn er nach reiflicher Überlegung die Landesgarantie in seinem Berichte zur Annahme empfohlen hat. Der Landes-Ausschuß mußte aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß die Gemeinde Graz doch im Lande einen Factor bildet, der Berücksichtigung nach jeder Hinsicht verdient und zu verlangen berechtigt ist.

Es ist dies bereits von Sr. Excellenz Herrn Grafen Rottmunksky in warmer und berebter Weise hervorgehoben worden, wofür ihm die Vertreter der Stadt Graz den besten Dank schuldig sind. Ich habe keinen Worten nichts beizufügen, als nur einige Ziffern, mit welchen ich dem hohen Hause zu Gemüthe führen möchte, was die Stadt Graz im Lande und daher für alle Vertreter, mögen sie aus den Städten oder Landgemeinden entsendet sein, bedeutet.

Wir haben im Lande im vorigen Jahre eine directe Steuervorschreibung gehabt von 13,650.000 K. Von dieser Gesamtsteuerrunde des Landes per 13,650.000 K bezahlt Graz 5,514.000 K also 40% und wenn ich allerdings, um gerecht zu sein und um jedem Einwande zu begegnen, jene Steuer, welche die Bahngesellschaften, die Südbahn, die Staatsbahn u. s. w. kraft gesetzlicher Vorschrift in Graz bezahlen, die aber nicht aus dem Verdienen der Stadt Graz entspringen, abziehe, so verbleibt immer noch eine Steuerleistung der Stadt Graz

mit circa 4,500.000 K oder 32%. Es ist das immerhin eine Nummer und es soll von mir gewiß kein Vorwurf sein, wenn ich hervorhebe, daß das Land nicht in der Lage ist, durch die Landes-Anstalten, durch das, was sie bieten, im gleichen Verhältnisse der Stadtgemeinde Graz das zurückzugeben, was sie dem Lande leistet. Aber es ist noch eine Ziffer interessant und ich möchte sie hervorheben, das ist die Ziffer der Hauszinssteuer und zwar, um mich des eingelebten Ausdruckes zu bedienen, der realen und ideellen Hauszinssteuer.

Die gesammte Hauszinssteuer im ganzen Lande beträgt 4,591.000 K, in Graz beträgt sie 3,128.000 K, das sind 68% der gesammten Hauszinssteuer, welche von der Stadt Graz getragen werden und ich hebe dies aus dem Grunde hervor, weil dieses starke Anwachsen der Hauszinssteuer im innigen Connex steht mit den Lasten, welche die Stadt Graz zu tragen hat. Wenn die Stadtgemeinde Graz in so schwierige pecuniäre Verhältnisse gekommen ist, dann ist dies durch die räumliche Entwicklung der Stadt Graz naturgemäß gegeben gewesen und wenn Sie das noch bezweifeln sollten, so mache ich nur auf die Ziffern aufmerksam, welche die Fürsorge der Stadt für Straßen und Plätze einschließlich der Canäle netto erfordert. Diese Summen betragen für 1901 und 1902 im Ordinarium 944.000 K jedes Jahr und nach Zuschlag des Extraordinariums 1,740.000 K. Im Jahre 1901 wurden in Graz für Straßen, Plätze und Canäle 1,740.000 K ausgegeben. Zum größten Theile entspringt dieses riesige Erfordernis der Entwicklung der Stadt Graz und diese Entwicklung führt zur Steigerung der Hauszinssteuer, an welcher Steigerung der Hauszinssteuer das Land wieder so bedeutend für seine Zwecke participiert. Es fällt niemandem in Graz ein, daraus pecuniäre Ansprüche dem Lande gegenüber abzuleiten, aber der eine Anspruch erscheint nicht ganz unbeschneiden, daß das Land, welches auf solche Weise an der Steuerkraft der Stadt Antheil nimmt, wenigstens durch eine rein formale Bürgschaftserklärung der Stadt dasjenige entgeltet, was sie ihm leistet, und aus diesem Grunde empfehle ich die Anträge des combinirten Ausschusses der Annahme des hohen Hauses. (Lebhafter Beifall, Händeklatschen; der Redner wird beglückwünscht.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Als Dritter oder vierter Redner ist mir vielleicht schon mancher Stoff benommen worden, was ich sagen wollte, was aber von den verehrten Herren Vorrednern berührt wurde, und insofgedessen kann ich mich sehr kurz fassen und mich nur auf einige Momente bei diesem Gegenstande beschränken.

Daß die Stadt Graz das Anlehen benötigt, darüber ist kein Zweifel und das ist allseits anerkannt und ich glaube, wenn ich meine Ansicht aussprechen dürfte, daß diese 14 Millionen gar nicht ausreichen und daß es vielleicht besser wäre, wenn sie 20 Millionen zur Verfügung hätte, nun, da habe ich nichts dagegen.

Wenn Sie aber eingehen auf die Nothwendigkeit und wenn man die Lage der Stadt hiebei in Betracht zieht, so könnte ich ein etwas weiteres Moment anführen, ein Moment früheren Datums, nämlich auf die Wirtschaftsführung der Gemeindevertretung, welche auf die heutige Gemeindevertretung ihren Einfluß geltend macht, denn Unterlassungsfünden sind doch viele geschehen, und wir Landgemeindevertreter würden in diesem Falle vielleicht ganz anders gewirtschaftet haben. Ich verweise nur auf die große Verkehrsanlage in der Stadt und in den Vororten durch die Tramway und auf andere unvorsichtig und mißglückte Unternehmungen. Wenn die Gemeinde diese Unternehmungen auf sich genommen hätte, so wären aus diesen Quellen die Einnahmen vorhanden und die Verzinsung wäre für die Stadt ganz anders gewesen. Man hat aber diesen Vortheil fremden Gesellschaften überlassen. Nun, das ist geschehen; mich geht dies nichts an, wohl aber haben die Wähler durch eine solche Wirtschaft den Nachtheil, aber aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen ist doch nicht überflüssig, wenn ich das thue.

Etwas anderes ist es, meine Herren, wenn ich für einen mir Näherstehenden und Nächstenbürge, so übernehme ich ebenso die Haftpflicht und Sorge. Wenn ich Bürge bin für eine größere Summe, welche in gleicher Höhe ist mit meinem Vermögen, so muß ich auch das Schlimmste annehmen und mich mit dem Gedanken befremden, daß ich für alle Fälle eventuell mit meinem Vermögen hergenommen werden könnte. Nun, das wäre für meine Person oder für meinen nächsten Angehörigen und meine Näherstehenden ein Nachtheil.

Wir wir Landgemeindenvertreter aber Bürgen werden sollten für die Landeshauptstadt Graz, so gehen wir in diesem Falle etwas weiter, wir leisten Bürgschaft nicht für uns, sondern wir leisten Bürgschaft für unsere Wähler und das sind Tausende von Bewohnern am Lande, das ist etwas anderes und ein Moment, das wir in Berücksichtigung ziehen müssen und wenn dies nicht von Wichtigkeit und Bedeutung wäre, so hätte in diesem Gegenstande nicht die hohe Regierung ein besonderes Gewicht darauf gelegt und ausdrücklich die Bürgschaft des Landes verlangt. Dies sei hier vom Standpunkte der Landgemeinden erwähnt, für die wir die Ehre haben, hier im hohen Hause zu sitzen, und Sie müssen auch

auf das Rücksicht nehmen und auf unseren Standpunkt doch etwas Gewicht legen. Es ist schon betont worden, daß durch diese Bürgschaft ein Präjudiz geschaffen werden könnte. Nun, es wird dieses thatsächlich dadurch geschaffen, und ein jeder der Herren wird das ganz gut einsehen, daß damit ein Präjudiz geschaffen wird, aber ich glaube, daß Sie alle oder die meisten dieses Präjudiz nicht schaffen wollen, denn wir können dafür nicht stimmen, es ist ein wichtiges Moment und auf dieses Moment glaube ich verpflichtet zu sein darauf aufmerksam machen zu sollen, weil dieser Standpunkt, den wir dabei einnehmen, gewiß von weittragender Bedeutung ist.

Wenn wir einen Blick werfen auf die Landgemeinden hinaus, deren Verhältnisse uns besser bekannt sind als die der Städte, so ist es doch Thatsache, daß, wenn wir in den Landgemeinden in die Lage kommen, Schulden zu machen, sei es durch Schulhausbauten, durch die Armenlasten oder durch was immer für Angelegenheit, so muß die Landgemeinde selbst aufkommen, keinen Kreuzer bekommen wir dazu, der Steuergulden muß herhalten. Ja, meine Herren, machen wir es auch hier so! Es ist vom hochverehrten Herrn Vorredner erwähnt worden, daß die Stadt Graz einer der größten Steuerträger ist. Ich gebe das zu und ich will nicht widersprechen, daß größere Orte höhere Steuersummen zahlen als die kleineren Orte; jeder für sich hat seine Verpflichtungen und es muß auch der Landmann diese erfüllen und er zahlt gewiß schwer. Die Grundsteuer wird stärker herangezogen als die Erwerbsteuer. Diese Frage ist auch in Berücksichtigung zu ziehen und nicht außeracht zu lassen. Die Steuerkraft der Stadt Graz ist eine große, das ist ja richtig; das wird uns Landgemeindenvertreter jedoch nicht hindern, daß wir unseren Standpunkt doch offen wahren müssen, da wir Gemeindeumlagen von 30, 50 bis 100% und mehr zahlen müssen.

Ich bin selbst durch 18 Jahre Gemeindevorsteher gewesen, wir mußten ein neues Schulhaus bauen, das ziemlich viel gekostet hat und wir haben keinen Kreuzer dazu unterstützend bekommen, und wie wir mit dem Baue fertig waren, mußten wir bis heute die Umlagen auf Jahre auftheilen und so viel Percente einheben, bis wir, die eigenen Besitzer, diese Schulhauskosten bezahlen. Dieser Standpunkt hätte auch hier in Graz angewendet werden sollen. Die Grazer sagen natürlich, wir zahlen ohnehin so viel Steuer, das geht uns wenig an. Die Wähler von Graz sollen über die Gemeindevertretung entscheiden, und wenn diese schlecht wirtschaften, eine andere, bessere wählen. Es sind schon früher unglückliche Unternehmungen geschaffen worden, nun, ich will das

nicht berühren, aber es ist schon früher etwas geschehen, und die Wähler von Graz müssen darüber klar werden, daß es so lange schlecht gehen wird, bis sie selbst zur Einsicht kommen werden. Bei der nächsten Wahl werden sie erst finden, daß es anders werden muß, und das geht den Wählern an. Ich kann nicht anders, ich muß das hier sagen. (Abg. Dr. Hofmann von Wellenhof: „Wollenhals!“)

Meine Herren, es wäre noch vieles zu erwähnen und nur kurz möchte ich noch eines bemerken: Wir sind Vertreter von Landgemeinden und wenn wir den Gegensatz zwischen Land und der Stadt Graz gegenüberstellen würden, was wir Vertreter von Landgemeinden in der Stadt Graz zu erdulden gehabt haben — Überfall in der Annenstraße, ohne persönlichen Schutz — wie man unseren Wählerzug nach Graz durch Vertragsbruch vereitelt hat, wie man die Hege geduldet, unterstützt und großgezogen, so glaube ich, wären wir nicht besonders angezogen, dafür einzutreten. Wir werden soweit immer für unseren Standpunkt eintreten, wie bis hieher und nicht weiter und die Grenzen einhalten. Aber, meine Herren, bedenken wir, die Stadt Graz will den Bauer nicht, man hat ihn nicht gerne gesehen, heute aber sollen diese Garantie leisten, die Majorität schon, aber man hätte die Hege, die entstanden ist, einstellen sollen, und ich muß es zur Ehre sagen, heute ist es doch etwas besser geworden. Man hat die Hezer großgezogen und nicht die Energie gefunden, dagegen Stellung zu nehmen, so daß Graz Ansehen und Würde verloren hat. Dadurch sind vermögende Personen und Millionäre von Graz ausgezogen, weil sie hier nicht bleiben konnten und sie unter den Studentenkravallen und Heilobbrüdern gelitten haben und dadurch glaubte die Stadt Graz hinaufzukommen; aber das war für die Stadt Graz von großem Nachtheile, das sehen Sie heute ein, denn nur mit Ruhe und Verständnis kann man zum allgemeinen Vortheile etwas leisten.

Ich werde nicht lange sprechen. Wir stehen auf dem Standpunkte, der von unserem Herrn Obmann angegeben worden ist; wir werden gegen die Landesgarantie stimmen; wir würden auch dagegen gestimmt haben gegen die erhöhte Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Maische; nun, das ist im Ausschusse durch unsere Stellungnahme glücklich erledigt worden. In dieser Beziehung würden wir noch mehr Schwergewicht darauf gelegt haben als bei der Fahrkartensteuer, und wenn gesagt worden ist, daß der Consument die Steuer zahlt, so ist das nicht richtig, der Producent zahlt sie. Ich bin selbst Landmann und muß alles versteuern, und jeder Händler rechnet beim Einkauf, so viel muß ich bei der

Linie zahlen, und muß seine Ware billig hergeben, also der Producent zahlt die Verzehrungssteuer. Ob dies auch den Consumenten angerechnet wird, weiß ich nicht, der erste ist aber gewiß und unbestreitbar der Producent. Wir hätten in jeder Richtung dagegen Stellung nehmen müssen und auch die namentliche Abstimmung beantragt, um die Majorität namhaft zu machen, um sie anzunageln und festzustellen. Nun, das ist vorübergegangen, wenn es uns so gehen sollte bei der Landesgarantie, so wie wir bei der Theatersubvention gefallen sind, so werden wir das ertragen müssen, aber vergessen werden wir es nicht; wir werden uns bei jeder Gelegenheit daran erinnern und unsere Wähler darauf aufmerksam machen, daß es hier schwarz auf weiß steht, was im hohen Hause für das Wohl der Bevölkerung geleistet wurde. Das Volk wird einst selbst abrechnen.

Ich werde schließen müssen, unser Verhältnis ist bekanntgegeben und unsere Abstimmung gekennzeichnet worden. Ich will nicht weiter eingehen, will der heutigen Gemeindevvertretung nicht weiter den Vorwurf zuschieben, der noch zu machen wäre, denn nach meiner Erinnerung datiert einiges auch schon aus früherer Zeit. Ich glaube, wenn wir nicht dieses Präjudiz schaffen, würde es besser sein, wir haben nichts dagegen, wenn der Gemeinde Umlagen bewilligt werden, wenn man aber das Präjudiz schafft, so ist das sehr gefährlich, und ich sage, die Vertreter der Landgemeinden und die anderen Vertreter sollten darauf Rücksicht nehmen. Es werden auch andere Gemeinden kommen und Sie werden in eine Zwangslage versetzt werden, die sehr bitter sein wird, wenn das Präjudiz geschaffen wird. (Bravorufe bei der conservativen Partei.)

Abg. Dr. Graf (Stadt Graz): Es sei mir vor allem gestattet, Seiner Excellenz Herrn Grafen Kottulinsky und insbesondere meinem hochverehrten Freunde Herrn Dr. v. Derschatta als Abgeordneter der Stadt Graz meinen wärmsten Dank dafür auszusprechen, daß sie mit so warmen Worten und in so klarer Darstellung für die Stadt Graz eingetreten sind.

Gerade diese beiden Herren haben die übrigen Abgeordneten der Gemeinde Graz enthoben, in diese Garantiefrage näher einzugehen. Ich kann mich also darauf beschränken, daß ich lediglich sage, daß ja die Stadt Graz für diese Landesgarantie, die hier geboten werden soll, mit ihrem ganzen Vermögen und Einkommen haftet, daß sie überdies eine separate Sicherstellung durch die Verpfändung ihrer indirecten Einnahmen gegeben hat und daß das Gesetz vom 4. September 1899 das Land diesbezüglich vor jedem Schaden bewahrt. Es sind alle diese Bestimmungen in dem Ge-

sehtwurfe aufgenommen und es ist überdies eine Controlscommission geschaffen, worin ein Vertreter der hohen Regierung und ein Vertreter des Landes=Ausschusses sitzen. Allerdings hat der Herr Abg. Dr. Reichert gesagt, ja die Controlscommissionen sind doch nicht viel wert, ich bin selbst in einer solchen jahrelang gewesen. Ich glaube, wer in eine Controlscommission gewählt wird, für die ein eigenes Statut festgesetzt wird von Seite des hohen Landtages, der muß auch genau seine Pflichten kennen, die durch das Statut vorgeschrieben sind. In diesem Statute, das vom Landtage beschlossen wird, wird auf Grund der beantragten Resolution das ganze Finanzprogramm der Stadt Graz bezüglich der 14 Millionen angegeben sein und weiters bestimmt werden, in welcher Weise die Verzinsung und Tilgung dieser 14 Millionen=Schuld zu überwachen ist. Nach meiner Meinung soll eine Garantie geschaffen werden, daß das Land in keiner Weise irgend einmal zu einer Zahlungsleistung herangezogen werden kann und sollte es demnach geschehen, so hat das Land die Mittel in der Hand, sofort einzugreifen, um die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Nun, meine Herren, es ist gesagt worden, daß ja die Landesgarantie nicht nothwendig sei, weil ja in die Creditfähigkeit der Stadt Graz kein Zweifel zu setzen sei. Es ist ganz richtig, daß in die Creditfähigkeit kein Zweifel zu setzen ist, denn wer die Entwicklung der Stadt angesehen hat seit den letzten zehn Jahren, wird sagen, daß die Entwicklung eine ganz außerordentliche ist. Gerade die rasche Entwicklung, die die Stadt Graz gefunden, bringt es auch mit sich, daß neue dringende Bedürfnisse entstanden sind, welche befriedigt werden müssen und durch die die Gemeinde in die Zwangslage versetzt worden ist, diese Bedürfnisse durch Aufnahme von Anlehen zu befriedigen. Wenn Sie alle die Rechnungs=abschlüsse der Gemeinde Graz seit ungefähr dem Jahre 1876 durchgehen, so finden Sie die Aufnahme von verschiedenen Anlehen und wenn Sie prüfen, wofür diese Anlehen verwendet worden sind, so werden Sie immer sehen, nur für Investitionszwecke, daß die Gemeinde für ihre laufenden Auslagen durch ihre Umlagen vorgesorgt hat. Ich kann nicht begreifen, wie die gegenwärtige Generation dazu kommen soll, ein Schulhaus zu bauen, die Auslagen für einen solchen Bau durch die Erhöhung von Umlagen jetzt zu bestreiten, eines Schulhauses, das vielleicht 50, 60, ja 100 Jahre stehen und dem allgemeinen Bedürfnisse dienen wird. Und so gibt es eine Menge anderer Sachen, die die Stadt durchführen muß, die nicht nur der gegenwärtigen Generation allein bloß dienen, sondern auch künftigen Generationen.

In einem solchen Falle wird, wie das überall geschieht, auch die zukünftige Generation zu einem kleinen Theile zu den Lasten herbeigezogen. Ich glaube, dieser Aufwand ist vollkommen gerechtfertigt und die Creditfähigkeit der Stadt Graz ist vorhanden, denn sie besitzt heute ein reines Activvermögen von über 5 Millionen Kronen. Es wurde erwähnt, daß die Stadt Graz mit ihren Umlagen nicht besonders in die Höhe gegangen sei. Ich werde diesbezüglich später noch darauf zu sprechen kommen. Der Herr Abg. Dr. Reichert hat gesagt und auch die Herren von der conservativen Partei haben dieselbe Anschauung ausgesprochen, daß durch die Bewilligung der Landesgarantie für das gegenwärtige Anlehen von 14 Millionen Kronen ein Präjudiz allergeringster Art für die Zukunft geschaffen werde, denn es sei kein Zweifel, daß die Stadt Graz nach Verbranch dieses Anlehens, das bis zum Jahre 1907 dauern soll, neuerdings genöthigt sein wird, ein Anlehen aufzunehmen und selbstverständlich wieder um die Landesgarantie kommen werde.

Meine Herren, im Jahre 1876, als die Stadt Graz das Drei Millionen Gulden=Anlehen aufgenommen hat, war die Landesgarantie nicht nothwendig, weil die Regierung nicht verlangte, daß eine Landesgarantie vorhanden sei, um die Mündelsicherheit zu bewilligen. Die Obligationen des Drei Millionen Gulden=Anlehens der Stadt Graz haben die sogenannte Mündelsicherheit bekommen, ohne daß die Regierung eine Landesgarantie gefordert hat; allein in neuester Zeit fordert die Regierung diese Garantie, sie weigert sich, einen Gesekentwurf bezüglich der Mündelsicherheit beiden Häusern des Reichsrathes vorzulegen, wenn nicht diese Garantie vorhanden ist. Das ist auch der Grund, warum die Stadt Graz an den Landtag um die Landesgarantie herantreten mußte. Sie kann die Mündelsicherheit für das zu begebende Anlehen nur dann erhalten, wenn die Landesgarantie vom hohen Landtage bewilligt wird. Die Mündelsicherheit bietet bei der Begebung des Anlehens einen großen Vortheil, der ungefähr 5 Percent ausmachen dürfte. Was nun das künftige Anlehen, das aufgenommen werden soll, betrifft, so wird es sich fragen, ob die Regierung noch immer auf dem Standpunkte steht, den sie heute einnimmt, ob, wenn ein neues Anlehen der Stadt Graz aufgenommen werden soll, die Landesgarantie zur Erreichung der Mündelsicherheit bei Begebung von Theilschuldverschreibungen gefordert wird. Allein selbst wenn die Stadt Graz nach dem Jahre 1907 an das Land herantreten sollte mit der Anforderung um eine Landesgarantie, so hat in dem betreffenden speciellen Falle die hohe Landesvertretung neuerdings den ganzen

Gegenstand zu prüfen. Der hohe Landtag wird bei dieser Gelegenheit sich die Fragen vorlegen, wie er sie heute sich vorgelegt hat: Ist es nothwendig, daß dieses Anlehen der Stadtgemeinde Graz bewilligt wird, ist es möglich, daß dieses Anlehen gehörig verzinst und getilgt wird, sind namentlich bis dahin die Einnahmen der Stadt Graz so gestiegen, daß eben kein Zweifel besteht, daß für die Tilgung und Verzinsung des Anlehens vollkommen vorgesorgt ist? Ebenso würde es sich darum handeln, ob die Landesgarantie zu gewähren ist oder nicht; ist die Nothwendigkeit für eine solche vorhanden, um die Mündelsicherheit zu erlangen, so zweifle ich nicht, daß auch dann der hohe Landtag der Stadtgemeinde Graz gegenüber sich entgegenkommend erweisen wird. Es ist schon hervorgehoben worden von Seite des Herrn Dr. v. Derfchatta, welchen Beitrag die Stadtgemeinde Graz zu den Einnahmen des Landes leistet. Ich glaube, wenn die Stadt Graz einen so bedeutenden Betrag zu den Einnahmen des Landes beisteuert, so ist es doch auch entsprechend, daß auch das Land der Stadt entgegenkommt und auch da, wo die Stadt mit einer Anforderung herantritt, die nothwendig ist, daß in diesem Falle auch das Land sagt, ja, ich bin eigentlich verpflichtet, der Stadtgemeinde Graz die Garantie zu leisten. Es ist schon hervorgehoben worden, daß dies nicht der erste Fall einer Landesgarantie in Steiermark ist. Ich will nicht darauf weiter eingehen, aber etwas merkwürdig scheint mir doch, daß Herr Dr. Reichert als Referent im Landes-Ausschusse diese Landesgarantie damals befürwortet hat, während er heute gegenüber der Garantieleistung gegen die Stadt Graz ist. Allerdings wurde hervorgehoben, daß es sich in den erwähnten Fällen um Naturereignisse gehandelt habe, durch welche die betreffenden Gemeinden und Bezirke genöthigt waren, Anlehen aufnehmen zu müssen. Ich frage: Ist die rasche Entwicklung der Landeshauptstadt nicht auch einem Naturereignisse zu vergleichen, das allerdings nicht plötzlich aufgetreten ist, das aber ein unerwartetes Steigen von verschiedenen dringenden Bedürfnissen zur Folge gehabt hat.

Es ist gesagt worden, daß auch andere Gemeinden kommen werden und diese werden auch Garantieleistungen fordern. Nun, meine Herren, es hat schon Herr Dr. v. Derfchatta auseinandergesetzt, daß das ganz andere Verhältnisse sind. Wir müssen die Garantieleistung verlangen, weil wir Theilschulverschreibungen ausgeben wollen; wenn wir ein Anlehen unter günstigen Bedingungen gegen einen Schuldschein bekommen, so entfällt dann von selbst die Landesgarantie. Ich sehe mich veranlaßt, eine Angelegenheit hier zu berühren, nämlich die Resolution der Gemeindevertretung von Knittelfeld. Diese Re-

solution hat in weiten Kreisen Aufsehen erregt und ich muß sagen, daß dieselbe gerade in der Stadt Graz peinlich berührt hat.

Die Gründe, welche in dieser Resolution angeführt werden, sind durch Herrn Dr. v. Derfchatta und Se. Excellenz Grafen Rottulinsky, sowie durch die Ausführungen in der Vorlage des Landes-Ausschusses vollkommen entkräftet.

Peinlich berührt hat die ganze Sache auch deshalb, weil von Seite der Gemeinde Knittelfeld ein förmlicher Feldzug gegen die Stadt Graz eröffnet worden ist. Zum Glück hat dieser Feldzug kein eigentliches Resultat zutage gefördert, denn die meisten Städte und Märkte von Steiermark, die aufgefordert worden sind, dieser Resolution beizutreten, haben dieselbe stillschweigend beiseite gelegt. Die wahre Vertretung von Mured hat sogar ausdrücklich erklärt, daß sie dieser Resolution nicht beistimmt, und ich danke heute in diesem hohen Hause der Gemeindevertretung von Mured für dieses wahre Verhalten.

Der Herr Abg. Hagenhofer und der Herr Abg. Wagner haben erklärt, daß sie der Garantiebewilligung nicht zustimmen können und ebenso auch nicht den Forderungen der Stadtgemeinde Graz bezüglich der indirecten Steuern.

Nun, meine Herren, diese Erklärung und diese Haltung war von dem Herrn Abg. Hagenhofer und seinen Gesinnungsgenossen zu erwarten, denn wir kennen ja die Gründe, warum gerade diese Herren der Landeshauptstadt niemals wohlgesinnt waren und auch kaum jemals wohlgesinnt sein werden. (Abg. Wagner: „Oho!“) Insbesondere hat auch Herr Wagner verschiedene Vorfälle gegenüber den Clericalen angeführt, die sich in Graz abgespielt haben. Ich glaube, die Gemeindevertretung von Graz war an denselben nicht Schuld.

Der Herr Abg. Hagenhofer hat auch ausgesprochen, daß er und seine Partei und einige Geschäftsleute in Graz — welche es sind, hat er nicht gesagt — mit der gegenwärtigen Vertretung der Stadtgemeinde nicht zufrieden seien. Nun, das sehe ich als selbstverständlich an, denn die Partei des Herrn Hagenhofer kann vermöge ihrer politischen Anschauungen mit der gegenwärtigen Gemeindevertretung niemals zufrieden sein. Das gibt es eben nicht. Aber ich kann die Herren von der conservativen Partei versichern, daß auch die gegenwärtige Gemeindevertretung von Graz mit der gegenwärtigen Zusammensetzung des hohen Landtages nicht zufrieden ist. (Heiterkeit.) Es ist gesagt worden und zwar sind, wenn ich nicht irre, von einem Herrn Abge-

ordneten die Worte gefallen, daß die Stadtgemeinde Graz eine leichtsinnige Wirtschaft getrieben habe; er befindet sich aber in einem Widerspruche, indem er gleich darauf gesagt hat, die Gemeinde Graz hat keine hohen Umlagen, sie hat eine 23procentige Umlage auf die Hauszinssteuer. Das Wort, leichtsinnige Gebahrung wird in die Welt hinausgerufen, ohne daß es begründet wird, und zwar deshalb, weil sich kein Mensch auch nur die Mühe nimmt, die Rechnungsabschlüsse und die Vorschläge der Stadt Graz gründlich durchzustudieren. Alles was die Gemeinde Graz für die Entwicklung der Stadt durch ein Decennium gethan, überschreitet weit die Summen, welche während dieser Zeitdauer an Anlehen aufgenommen worden sind. Davon können Sie sich durch unsere Rechnungsabschlüsse überzeugen. Nun hat auch der Herr Abg. Hagenhofer von der Landflucht gesprochen. Das ist ja ganz richtig, daß die Landbevölkerung in die Landeshauptstadt strömt.

Meine Herren, glauben Sie mir, die Stadt Graz hat davon keinen Vortheil, sondern im Gegentheile, sie wird belastet, ihre Armenlast wird dadurch bedeutend erhöht. Wenn Sie die Summen, die in Graz für Armenzwecke ausgegeben werden müssen, heute ansehen, so werden Sie dieselben außerordentlich hoch finden. Die meisten Unterstützungen, welche die Gemeinde Graz für auswärtige Gemeinden leistet, bekommt sie sehr häufig nicht rückersetzt. Der Herr Abg. Wagner hat davon gesprochen, daß eigentlich die Gemeindeverwaltung von Graz Unterlassungssünden begangen hätte und auch davon gesprochen, daß für Unternehmungen Geld aufgewendet wurde, die eigentlich nicht notwendig gewesen wären; insbesondere hat er, was die Unterlassungssünden betrifft, darauf hingewiesen, daß die Gemeinde seinerzeit die Grazer Tramway käuflich nicht erworben hat. Nun, meine Herren, jede öffentliche Corporation ist immer beeinflusst von den zu ihrer Zeit herrschenden wirtschaftlichen Grundsätzen und Anschauungen. Es hat einmal geheißen, nicht bloß in Graz, sondern auch überall in allen Städten: Die Gemeinde darf kein selbstständiger Unternehmer sein, denn wenn sie als selbstständiger Unternehmer auftritt, wirtschaftet sie theurer und kostspieliger als ein Privater. Diese Grundsätze haben geherrscht zu jener Zeit, wo die Tramway hätte erworben werden sollen. Wenn der Gemeinderath damals beschlossen hätte, die Tramway anzukaufen, so wäre ein furchtbarer Spectakel unter den Wählern losgegangen, das kann ich die Herren versichern.

Der Herr Abg. Wagner hat auch noch einen anderen Punkt berührt, er hat sich darüber nicht klar ausgesprochen, aber es ist kein Zweifel, was darunter

gemeint war, nämlich ein Unternehmen, wofür die Gemeinde Graz überflüssig sehr viel Geld hinausgeworfen habe. Es ist kein Zweifel für mich, daß darunter der Centralfriedhof gemeint ist. Auch hier kennen die Herren den ganzen Verlauf und die Entstehungsgeschichte des Centralfriedhofes nicht. Die Gemeinde Graz ist durch die hohe Regierung genöthigt worden, einen Friedhof zu schaffen — das datiert, ich weiß nicht, in welches Jahr hinein — die Regierung hat ausdrücklich erklärt, die alten bestehenden Friedhöfe von Graz dürfen nicht mehr erweitert werden, denn sie sind sanitätswidrig und die Gemeinde ist nach dem Reichsanitätsgesetze verpflichtet, einen neuen Friedhof zu errichten.

Nun, meine Herren, die Gemeinde hat das gethan, dabei aber allerdings etwas übersehen, was aber leicht begreiflich ist, nachdem das Ministerium sich klar und deutlich ausgesprochen hat, sie hat nämlich übersehen, daß sie bezüglich der Sanitätswidrigkeit der Friedhöfe auch den politischen Instanzenzug durchgeführt hätte. Das war der einzige Fehler. Der Friedhof wurde wunderschön hergerichtet und ich glaube, er ist eine Zierde für Graz; wenn er nur auch so erhalten bleibt, wie ihn die Gemeinde übergeben hat; allerdings muß ich erklären, daß die Gemeindevertretung, ich will nicht sagen, eine Dummheit gemacht hat, aber sie hat einen Fehler begangen, der hat darin bestanden, daß sie den Friedhof wegen kleiner Hindernisse, die von Seite des Consistoriums erhoben worden sind, der Kirche verkauft hat. Sie hat sich dadurch einer bedeutenden Einnahmequelle begeben und den ganzen Vortheil des Centralfriedhofes hat die katholische Kirche. (Abg. Dr. Kratter: „Das kostet der Stadt eine halbe Million.“) Was die Landflucht betrifft, welche der Herr Abg. Wagner erwähnt hat, so ist gegen dieselbe die Stadtgemeinde machtlos, denn so lange jemand nicht die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt, so lange er sich selbst versorgen kann, wenn auch auf die dürrtligste Weise, so kann ihn die Gemeinde nicht abschaffen und nicht abschieben. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, daß ein Reichsgesetz geschaffen wird, das regelnd eingreift und dann wird auch die Stadt Graz die Landflucht zu verhindern suchen.

Die Stellungnahme der conservativen Partei gegenüber dem 14 Millionen-Anlehen der Stadt, insbesondere was die Landesgarantie betrifft, muß ich sagen, daß ich mich verwundere, daß heute die conservativen Abgeordneten diese ablehnende Stellung gegen die Landesgarantie einnehmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, die Herren haben im Reichsrathe für die 16 Millionen für Prag gestimmt, obgleich wir als Steuerträger mit-

steuern müssen. (Abg. Wagner: „Das ist nicht wahr, wir haben nicht dafür gestimmt, wir haben dagegen gestimmt, erkundigen Sie sich früher, Herr Bürgermeister, und dann reden Sie etwas, Sie wissen die Verhältnisse nicht, wir haben dagegen gestimmt!“) Sie sind doch zusammenhängend mit den anderen.

Es hat die Gemeinde auch angefucht, um eine Erhöhung des Zuschlages auf Wein und Weinmost. Wie ich die Stimmung im hohen Hause kenne, wäre es selbstverständlich umsonst, den Antrag des hohen Landes-Ausschusses hier im Hause aufzunehmen; davon kann keine Rede sein. Allein bedauerlich ist es doch, daß schon der combinirte Ausschuss dahin gekommen ist, dieses Ersuchen der Stadtgemeinde abzulehnen. Die Gemeindevertretung von Graz ist der Anschauung, daß der Wein ein Genußmittel und kein Nahrungsmittel ist und die geringe Erhöhe mit 1.95 h per Liter nicht die Producenten, sondern höchstens die Consumenten treffen würde. Meine Herren, dadurch aber, daß die hohe Regierung uns die Einführung einer Armensteuer, wie ich sie vorgelegt habe, nicht gestattet, weiters dadurch, daß die hohe Regierung uns einen 60procentigen Zuschlag zur Erwerbssteuer bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nicht bewilligt hat und dadurch, daß der hohe Landtag die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Erhöhung der Umlage bei Wein und Weinmost ablehnen wird, wird die Gemeindevertretung von Graz in die Zwangslage versetzt, wie auch Se. Excellenz der Herr Graf Kottulinsky angedeutet hat, eine höhere Umlage auf die Realsteuer zu legen. Ich will nur das hier constatieren, daß die Gemeinde alles mögliche gethan hat, um die Bevölkerung von Graz vor einer Erhöhung der Hauszinssteuer oder Einhebung von Zinskreuzern zu bewahren, daß sie andere Mittel und Wege gesucht hat, die ihr aber von Seite der Regierung und des hohen Landtages nicht bewilligt worden sind.

Nun ich muß noch bemerken, daß auch die Herren von der conservativen Partei erklärt haben, daß sie gegen den geringen Zuschlag von nicht ganz 7 Percent zur Verzehrungssteuer im allgemeinen, den die Gemeinde schon seit Jahren immer von Seite des Landtages bewilligt erhalten hat, auch stimmen werden. Da möchte ich wohl das hohe Haus bitten, den betreffenden Antrag des combinirten Ausschusses anzunehmen, denn die Ablehnung würde einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen der Stadt Graz bilden und der Gemeinderath dadurch thatsächlich in eine weitere Zwangslage versetzt werden.

Sie wissen, es ist schon hervorgehoben worden von Seite des Herrn Dr. v. Derschatta, daß die Stadtgemeinde eigentlich mit ihren Einnahmen vollkommen

auskommen würde, wenn sie nicht eben von Seite des Staates so bedeutend herangezogen würde, Staatsgeschäfte zu besorgen. Ich bemerke nur, daß gerade die Kosten des übertragenen Wirkungskreises, welchen die Stadtgemeinde Graz durchzuführen hat, ganz außerordentlich bedeutend sind. Es wäre nur zu wünschen, daß es im Reichsrathe endlich auch einmal dahin kommen würde, daß die Gemeinden, die ein eigenes Statut haben, für die Beforgung des übertragenen Wirkungskreises auch eine Entschädigung erhalten würden.

Ich ersuche das hohe Haus noch einmal, der Gemeinde Graz die Landesgarantie bezüglich des Vierzehn Millionen-Anlehens zu bewilligen, ebenso den Gesetzentwürfen über eine Fahrkartensteuer und bezüglich der Verzugszinsen, sowie endlich der Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer zuzustimmen.

Was die Verzugszinsen betrifft, so ist, wenn ich nicht irre, vom Herrn Referenten Baron Störck hervorgehoben worden, daß die Verzugszinsen hauptsächlich wieder die Minderbemittelten treffen werden. Das ist nicht richtig. Ich kenne das ganz genau; gerade die großen Steuerträger, die reichen Leute, bezahlen die Steuern nicht, während der kleine Steuerträger bemüht ist, seiner Steuerpflicht rechtzeitig nachzukommen. Die reichen Leute bleiben Tausende von Gulden an Steuern schuldig und gerade deshalb haben wir gebeten, daß der hohe Landtag dieses Gesetz annehmen möge.

Ich bitte nochmals das hohe Haus, die Anträge des combinirten Ausschusses anzunehmen. (Beifall.)

Landes-Ausschuss-Beisitzer v. Fejrer: Hohes Haus! Die Vorlage des Landes-Ausschusses beziehungsweise die Anträge des combinirten Ausschusses sind bereits in so beredter, ausgezeichneteter und sachlicher Weise begründet beziehungsweise vertheidigt worden gegen die Angriffe, welche gegen sie vorgebracht wurden, daß mir thatsächlich eigentlich nicht mehr viel beizufügen erübrigt.

Ich bin überzeugt, daß im Laufe der Debatte die Herren die Überzeugung gewonnen haben werden, daß nicht nur das Anlehen für die Stadt Graz eine Nothwendigkeit ist, sondern daß die Stadt Graz ebenso darauf angewiesen ist, daß thatsächlich die Garantie des Landes für das Anlehen übernommen werde. Hoffentlich werden sich die Herren auch davon überzeugt haben, daß durch die Übernahme der Landesgarantie für das Land keine Gefahr herbeigeführt werden kann, nachdem die Cautelen, welche in der Vorlage festgesetzt sind, so ausreichende sind, daß nach aller menschlichen Voraussicht das Land niemals zu irgend einer Zahlung herangezogen werden könnte.

Ich bedauere nur, daß im Laufe der Debatten, wo Fragen, welche die Stadt Graz betreffen, in Verhandlung stehen, und so auch heute wieder ein gewisser künstlicher Gegensatz zwischen dieser Stadt und dem Lande hervorgekehrt und vergrößert wird. Es ist speciell von einem der Herren Gegner darauf hingewiesen worden, daß durch die Übernahme der Landes-Garantie für das Ansehen der Stadt Graz diese Übernahme ausschließlich nur für die Stadt Graz vom Vortheile ist und daß die Übernahme der Garantie für das Land gar keinen Vortheil involviere. Nun, meine Herren, das beruht auch nur darauf, wenn man um jeden Preis einen Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorziehen will. Ich sage, dadurch, daß die Garantie-Übernahme ein Vortheil für die Stadt Graz ist, dadurch allein schon ist sie auch ein Vortheil für das ganze Land, denn die Interessen zwischen der Stadt Graz und dem Lande sind doch so nahe mit einander verwachsen, daß ich mir nicht denken kann, daß die Stadt Graz nur den leisesten Vortheil haben kann, ohne daß an demselben auch das Land participiert; jeder Vortheil, den die Stadt Graz hat, ist auch ein Vortheil für das Land.

Der Herr Abg. Wagner hat außerdem noch die Bemerkung gemacht, daß die Landgemeinden darauf angewiesen sind, alle ihre Bedürfnisse aus ihren eigenen Mitteln zu bedecken und zu bestreiten und er hat darauf hingewiesen, daß die Landgemeinden von Seite des Landes nie und nimmer eine Unterstützung finden und daß sie alle ihre Schulden selbst zahlen und auch für alle anderen Bedürfnisse selbst und allein aufkommen müssen. Das ist auch eine ganz unrichtige Behauptung. Ich bitte, die Rechenschaftsberichte durchzusehen, die dem hohen Landtage vom Landes-Ausschusse alljährlich vorgelegt werden und Sie werden daraus finden, welche colossalen Summen Jahr für Jahr an Bezirke und Gemeinden hinausgegeben werden als Beiträge für Straßenerhaltungen, Wildbachverbauungen, Flußregulierungen u. s. w.; Geld geht auch hinaus zur Beschaffung von Schießpulver sowie zur Beschaffung von Vitriol zum Bespritzen der Weingärten u. dgl. m. Wenn nun die Landgemeinden vom Lande solche Subventionen bisher immer bezogen haben, so kann man wohl nicht sagen, daß die Landgemeinden vom Lande nichts bekommen und für ihre Bedürfnisse ganz allein aufkommen müssen. Die Stadt Graz hat noch nie irgend eine Subvention vom Lande bekommen; weder für Straßen, noch für irgendwelche Communicationsmittel ist sie bisher unterstützt worden. Die Anschauung, daß man Graz in einer Weise entgegenkommt, wie es bei den Landgemeinden nicht der Fall ist, ist ganz und gar unrichtig und speciell

der Landes-Ausschuß ist in der Lage, die Behauptung aufzustellen, daß er stets Anträge eingebracht hat, welche die weitgehendste Berücksichtigung und materielle Unterstützung der Landgemeinden involvieren. Ich wollte den Standpunkt des Landes-Ausschusses betonen und erlaube mir nun, die Herren zu bitten, in die Specialdebatte der vorliegenden Gesetze und Anträge einzugehen und dieselben annehmen zu wollen. (Beifall.)

Abg. **Sagenhofer** (L.=G. Hartberg): Ich muß die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters von Graz in zwei Punkten richtigstellen; der Herr Bürgermeister hat die Sache so dargestellt, als wenn nur unsere Partei gegen die Anträge, welche die Stadtgemeinde Graz dem Landes-Ausschusse unterbreitet hat, gestimmt hätte. Ich möchte dem Herrn Bürgermeister in Erinnerung rufen, daß schon im Ausschusse ein sehr wichtiger Antrag, nämlich der Antrag II b, womit der Zuschlag für Wein, Weinmost und Weinmaische bewilligt werden sollte, gefallen ist.

Meine Herren, was bedeutet das? Bisher wurde für Wein und Weinmaische ein 40%iger Zuschlag eingehoben; statt diesem 40%igen Zuschlage sollte in Zukunft von Wein 5 K, von Weinmost und Weinmaische 3 K per Hektoliter eingehoben werden und das bedeutet eine Erhöhung bei Wein von 40 auf 78½% und bei Weinmost und Weinmaische von 40 auf 70¾%. Gegen diesen erhöhten Zuschlag zur Verzehrungssteuer hat sich nicht nur unsere Partei, sondern die Majorität des Ausschusses, und ich will hoffen, auch die Majorität des Landtages ausgesprochen.

In zweiter Linie muß ich den Herrn Bürgermeister dahin berichtigen, daß wir für die Bewilligung der 16 Millionen für Prag nicht gestimmt haben, sondern es wird Ihnen allen bekannt sein, nachdem es ja in allen Zeitungen gestanden ist, daß wir gegen die Bewilligung der 16 Millionen für Prag im Reichsrathe gestimmt haben. Ich muß dies richtigstellen, damit es nicht wieder in die Öffentlichkeit kommt und damit gegen uns aus der Nichtrichtigkeit Mißbrauch gemacht werden könnte; und ich muß auch feststellen, daß in unserer Partei nicht eine einzige Stimme dafür war, sondern daß der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, gegen die 16 Millionen für Prag zu stimmen, weil wir principiell dagegen sind. (Ruf: „Das Haupt, der Staat hat es, war dafür!“)

Abg. **Wagner** (L.=G. Feldbach): Auch ich muß einiges gegenüber dem Herrn Bürgermeister richtigstellen. Es ist nicht richtig, daß wir Gegner der Stadt Graz sind und der Herr Bürgermeister hat gewiß Gelegenheit, uns wiederholt in Graz zu sehen, wenn wir nach

Graz kommen, so haben auch gewiß die Gewerbetreibenden keinen Nachtheil, wenn Tausende von uns nach Graz kommen und hier ihre Einkäufe besorgen und dann wieder ruhig abziehen. (Abg. Dr. Graf: „Ich habe nicht gesagt, daß uns die Herren unangenehm sind.“) Weiters muß ich aber noch auf eine Bemerkung des Herrn Bürgermeisters zurückkommen, die er zwar nicht offen ausgesprochen aber angedeutet hat und wie ich glaube, doch den richtigen Schluss gezogen hat. Er hat nämlich angedeutet, daß die Verhältnisse aus unglücklichen Unternehmungen früheren Datums herrühren und nicht von der heutigen Vertretung angefangen, und da glaube ich, hat der Herr Bürgermeister selbst zugegeben, daß damals eine Übereifung, vielleicht ein kleiner oder großer Unsinn und eine Dummheit geschehen ist. (Widerspruch.) Ich möchte darauf hinweisen, daß in den Siebziger Jahren die Stadt Graz einen Springbrunnen mit 50.000 – 60.000 fl. gekauft hat, welchen Springbrunnen andere Städte abgelehnt haben, aber für Graz war er gut genug. (Abg. Dr. Graf: „Den hat nicht die Stadt Graz gekauft, sondern im Wege der Sammlung ist das Geld aufgebracht worden.“) Ich könnte aber auch, um meine Ausführungen zu rechtfertigen, noch so manches anführen und so auch die Bemerkung, daß in Graz eine demonstrative Betheiligung des Gemeinderathes an einer Leichenfeier stattgefunden hat, seinerzeit beim Retter, welchem die Stadt eigentlich verwiesen war. Ich will weiter in die Angelegenheit nicht eingehen und nur constatieren, daß die Gemeinde wirklich Ursache gegeben hat, daß so manche von Graz weggezogen sind und die Gemeinde heute in der unangenehmsten Lage steht. (Abg. Dr. Graf: „Da haben Sie nicht den Schaden, sondern höchstens die Stadt.“)

Abg. Dr. Kratter (Innere Stadt Graz): Hohes Haus! Ich bitte zu verzeihen, wenn ich in vorgerückter Stunde in dieser Debatte noch eine ganz kurze sachliche Bemerkung vorbringe. Die Pflicht gegenüber der schwer belasteten Stadt Graz erheischt es, daß ein Vertreter derselben für die Interessen der Stadt eintritt und deshalb muß ich Sie schon bitten, meinen kurzen Ausführungen noch ein Gehör zu schenken. Es ist bereits in ausgezeichnete Weise dargelegt worden, wie bedeutend der Bruchtheil der Steuerleistung der 150.000 Einwohner der Stadt Graz ist im Verhältnisse zu der weit über eine Million zählenden übrigen Bevölkerung des Landes. Es hat in ausführlicher Weise mein verehrter Freund Dr. von Verschaffka die bezüglichen Ziffern hier namhaft gemacht.

Ich möchte nur dem hohen Hause noch durch eine kleine Berechnung den Effect Ihrer Abstimmung klar

legen und es wird auch für die Bevölkerung von Graz sehr wichtig sein zu wissen, was es bedeuten würde, wenn etwa das hohe Haus die beantragte Landesgarantie ablehnen würde. Wenn Sie bedenken, daß die Mündelsicherheit einzig und allein von der Landesgarantie abhängt, dann ist es begreiflich, daß bei der Begebung der Cours ein ungleich verschiedener sein wird, ob die Mündelsicherheit gegeben ist oder nicht. Ich habe die Coursdifferenz bei einem 4procentigen Papier, wenn die Mündelsicherheit nicht gegeben ist (anderenfalls könnten wir das Papier leicht mit 98 oder 97½ begeben) mit 7 Percent veranschlagt; das ergibt ganz glatt eine Differenz von einer Million Kronen, das heißt mit anderen Worten, diejenigen, welche den Muth haben, die uns bei den innigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land ganz natürlich erscheinende Landesgarantie zu verweigern, die schädigen die Stadt Graz um mehr als eine Million. Das ist der positive Schade, der durch die Annahme des Gegenantrages eintreten würde.

Ich habe aber noch auf etwas anderes aufmerksam zu machen; es ist auch hier von der Bedeckung gesprochen worden. Ich möchte nun da auf eine Bedeckung hinweisen, wo auch wieder durch die Beziehungen der Landesfinanzen zu den städtischen Finanzen der Stadt Graz eine Einnahmequelle verriegt worden ist, die, wenn sie heute vorhanden wäre, ohne Mehrbelastung der Bevölkerung von Graz für uns in Anspruch genommen werden könnte. Es ist ein ganz eigenthümliches Verhältniß, daß von der Stadt Graz eine Umlage auf die Hauszinssteuer mit 23 Percent eingehoben wird, von dem Lande Steiermark aber eine Umlage von 45 Percent. Das Umgekehrte wäre meines Erachtens das Natürliche, wenn die Stadt Graz 45 Percent Hauszinssteuer einheben würde und das Land eine geringere.

Meine Herren! Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Das Land hat im Jahre 1859 eine 30½procentige Hauszinssteuerumlage eingehoben. Diese hat sich bis 1890 nur unwesentlich erhöht, nämlich sie ist bis zum Jahre 1892 erst auf 33 Percent gestiegen. Vom Jahre 1895 bis 1900 ist diese Landesumlage auf die Hauszinssteuer von 35 auf 45 Percent, also in fünf Jahren um 10 Percent erhöht worden. Frage: Wie viel von dieser Erhöhung zahlt die Stadt Graz?

Ein Percent von dieser Hauszinssteuerumlage beträgt 33.209 K., also 10 Percent 332.090 K.

Meine Herren, wenn heute das Land noch eine 35procentige Umlage haben würde, so wäre die Stadt Graz in der Lage, diese 10 Percent für sich in Anspruch zu nehmen. Allein das Land ist der Stadt Graz zuvorgekommen und hat vorweg die Hauszinssteuerumlage

in einem so beträchtlichen Umfange erhöht, daß die Stadt Graz außer Stand gesetzt ist, noch für sich eine Erhöhung eintreten zu lassen. Bedenken Sie, welch großes Capital wir einzig und allein mit 330.000 K verinteressieren könnten, wenn uns diese Einnahmequelle nicht verriegelt wäre. Wenn Sie sagen, wir sollen unsere Umlage erhöhen — es sind nur 23 Percent — so ist das fast unmöglich bei der gegenwärtigen Gesamtsteuerleistung. Darin liegt der Schwerpunkt.

Es kann dieses Steuerobject nicht mehr höher belastet werden, als es thatsächlich belastet ist, und die Stadtgemeinde ist gerade durch die Höhe der Landesumlage außer Stande gesetzt, dieses Steuerobject heranzuziehen, muß daher andere, zum Theile recht unbeliebte Bedeckungsarten heranziehen.

Meine Herren! Das ist eine Sprache der Ziffern und diese Sprache, das kann ich Sie versichern, wird von der Bevölkerung von Graz verstanden werden, und zwar ausnahmslos von allen Parteien.

Es wird aber die Bevölkerung von Graz auch einen Wert darauf legen, zu wissen, wer für und wer gegen dieselbe ist, und deshalb erlaube ich mir in formeller Hinsicht den Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen und bitte im übrigen um Annahme der in Verhandlung stehenden Vorlage im Interesse der Stadt Graz.

Landeshauptmann: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet und möchte ich nun, bevor wir in die Detailberatung eingehen, vorschlagen, daß wir uns an die Reihenfolge des Berichtes des Ausschusses halten, wie sie uns vorliegt, nämlich, daß wir zuerst den Gesetzentwurf A sammt den dazugehörigen Resolutionen b und c, und schließlich über den Antrag II die Debatte und Abstimmung durchführen, wobei bei den einschlägigen Gegenständen auch die in Verhandlung stehenden Petitionen ihre Berücksichtigung finden können und werden. (Nach einer Pause.) Es wird keine Einsprache erhoben. Ich ersuche nun den Herrn Referenten, von dem sub A vorgebrachten Gesetzentwurfe den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stöck** (liest):

„§ 1. Die Stadtgemeinde wird ermächtigt, behufs Rückzahlung der über die mit den Landtagsbeschlüssen:

vom 1. März 1897 bis z. Höchstbetrage von

„ 400.000 fl.

„ 21. Febr. 1898 „ „ „ „ 1.000.000 „

„ 20. April 1899 „ „ „ „ 1.100.000 „

„ 4. Mai 1900 „ „ „ „ 1.800.000 K

„ 30. Dec. 1901 „ „ „ „ 1.600.000 „

ertheilten Ermächtigungen aufgenommenen schwe-

benden Schulden, weiters behufs Rückzuges des bisher auf Rechnung der ordentlichen Gebarung an die außerordentliche Gebarung geleisteten Vorschusses von 600.000 K, endlich zur Bedeckung der Erfordernisse der außerordentlichen Gebarung des Gemeindefondes für die Jahre 1902 bis einschließlich 1907 ein Anlehen bis zur Höhe von 14.000.000 K im Wege der Ausgabe von höchstens mit 4½ vom Hundert zu verzinsenden und längstens binnen 50 Jahren vom Jahre 1907 angefangen zum Nennwerte zur Rückzahlung zu bringenden Theilschuldverschreibungen aufzunehmen.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 2. Zum Zwecke der Rückzahlung dieses Anlehens werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Obligationen durch Verlosung bestimmt; der Stadtgemeinde Graz wird jedoch das Recht vorbehalten, mit Zustimmung des Landtages auch eine größere Anzahl von Obligationen, als nach dem Tilgungsplane bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindlichen Obligationen vorzeitig unter Einlösung einzuziehen.“

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 3. Für die Verzinsung und Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens übernimmt das Land Steiermark die Haftung. Die Stadtgemeinde Graz haftet ihrerseits für Zahlungen, welche auf Grund dieses Gesetzes vom Lande für sie geleistet werden sollten, dem Lande mit ihrem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften; solche Zahlungen sind als für die Stadtgemeinde geleistete Vorschüsse im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 76, anzusehen.“

Abg. **Riegler** (L.-G. Murau): Ich werde auf das vorhergehende Materiale nicht weiter Rücksicht nehmen, sondern möchte nur die Erklärung abgeben, daß wir uns vollinhaltlich den Ausführungen des Herrn Dr. Reichert anschließen in Bezug auf den Absatz 3. Ich stelle den Antrag, daß der Absatz: „Für die Verzinsung und Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens übernimmt das Land Steiermark die Haftung“ gegenüber den folgenden zur getrennten und zwar namentlichen Abstimmung gelangt.

Landeshauptmann: Ich werde nach dem Wunsche des Herrn Abg. Riegler, die getrennte Abstimmung vornehmen.

Abg. **Serf** (L.-G. Judenburg): Nachdem dieser Passus des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Bevölkerung meines Wahlbezirkes große Aufregung hervor-

gerufen hat und man sich der Befürchtung hingibt, daß doch die Garantie des Landes mit der Zeit vielleicht üble Folgen für die Steuerzahler, auch selbst für die des Landes mit sich bringen könnte, und zwar aus dem Grunde, weil man annimmt, daß die Stadtgemeinde Graz, wenn sie bei ihrer geringen Schuld mit der Zinsenzahlung nicht Schritt halten kann, im Laufe der Zeit, die aber nicht stille steht, später noch umsoweniger, bei der übergroßen Vermehrung und Erhöhung ihrer Zinslast wird Schritt halten können, und wenn sie gleichsam durch den natürlichen Zuwachs auf ein Mehr rechnet, das sie aber nicht sicher in der Tasche hat, und wenn sie dieses schon mitverpfändet für die Zinsenzahlung, so könnte es durch einen ungünstigen Einfluß leicht vorkommen, daß die Stadt Graz außerstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen und diese Verpflichtung auf das Land überwälzt wird.

Darum fühle ich mich verpflichtet, gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen zu stimmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck: Da der Gegenstand genügend erörtert ist, verzichte ich auf das Schlusswort.

Landeshauptmann: Ich werde nun bei der Abstimmung über den § 3 folgendermaßen vorgehen, und zwar den Paragraphen getrennt zur Abstimmung bringen, indem ich zuerst die Abstimmung einleite über den Absatz:

„Für die Verzinsung und Rückzahlung des in § 1 bezeichneten Anlehens übernimmt das Land Steiermark die Haftung.“

Über diesen Punkt des § 3 wurde die namentliche Abstimmung begehrt. Nachdem in unserer Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung als Regel aufgeführt ist, habe ich das Haus weiter nicht zu befragen, ob es die namentliche Abstimmung wünscht oder nicht. Ich werde daher die Herren ersuchen, die diesen Absatz so annehmen wollen, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen ist, mit „Ja“ und jene Herren, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Seine Magnificenz Rector magnificus Dr. Freiherr von Canstein, Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Alois Baumer, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derjatta, Johann von Fehrer, Anton Fürst, Johann Gerlich, Dr. Franz Graf, Gustav Großwang, Rudolf Freiherr von Hackelberg, Ferdinand Hauttmann, Dr. Paul Hoffmann von Wellenhof, Kaspar Freiherr von Kellersperg, Oswald von Rodolitsch, Dr. Gustav Rofschinegg,

Excellenz Adalbert Graf Kottulinsky, Dr. Julius Kratter, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Lint, Ludwig Lipp, Alfred Freiherr von Moscon, Josef Orwig, Hans von Pengg, Alois Posch, Johann Reitter, Josef Rochliger, Dr. Josef Schmiderer, Moriz Stallner, Dr. Paul Freiherr von Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Johann Thunhart und Anton Walz.

Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Johann Feichter, Franz Hagenhofer, Alois Haring, Blasius Herk, Josef Holzer, Anton Kern, Johann Krenn, Dr. Heinrich Reicher, Alois Riegler, Friedrich Freiherr von Rokitsansky und Franz Wagner.)

Der erste Absatz des § 3 ist mit 36 gegen 12 Stimmen angenommen (Beifall).

Ich habe nunmehr Herrn Dr. Kratter zu befragen, ob er auch für den Rest des § 3 die namentliche Abstimmung vornehmen lassen will.

Abg. Kratter (Innere Stadt Graz): Nein, ich danke sehr.

Landeshauptmann: Der restliche Theil lautet (liest):

„Die Stadtgemeinde Graz haftet ihrerseits für Zahlungen, welche auf Grund dieses Gesetzes vom Lande für sie geleistet werden sollten, dem Lande mit ihrem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften; solche Zahlungen sind als für die Stadtgemeinde geleistete Vorschüsse im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 76, anzusehen.“

(Angenommen.)

Wir gelangen nun zu § 4.

Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck (liest):

„§ 4. Behufs Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Einlösung dieses Anlehens (§ 1) ist aus den nachstehend bezeichneten Einnahmen der Stadtgemeinde Graz ein besonderer Anlehensfond zu bilden und zwar aus den Erträgen:

- a) des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer,
- b) des städtischen Pflastermantelgefälles,
- c) der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Rum, Araf, Brantwein und Brantweingeist,
- d) der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbrauch gelangenden versüßten geistigen Getränken,

e) der Abgabe von im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Biere."

Abg. **Riegler** (L.-G. Murau): Ich beantrage für den folgenden Paragraphen des Gesetzes die en bloc-Aannahme.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt worden, die restlichen §§ 4, 5, 6 und 7 sowie auch 8, unter einem zur Abstimmung zu bringen; ich muß aber doch den Herrn Referenten damit bemühen, dieselben noch zur Verlesung zu bringen. (Rufe: „Wir verzichten!“)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im § 7 in der ersten Zeile an Stelle des Wortes „in“ zu stehen habe „im“. Es würde dann heißen:

„Der Stadtgemeinde Graz wird vorbehalten, daßs zu den im § 1 bezeichneten Zwecken im Höchstbetrage von 14.000.000 K aufzunehmende Anlehen u. s. w.“

Wünscht jemand zu einem der §§ 4 bis 8 das Wort zu nehmen, (nach einer Pause) wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche ich jene Herren, welche die §§ 4 bis incl. 8, wie sie gedruckt vorliegen mit der alleinigen Änderung eines Wörtchens im § 7, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die §§ 4 bis incl. 8 erscheinen angenommen.

Wir kommen nun zu Titel und Eingang dieses Gesetzes (liest):

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 14.000.000 K erteilt wird.“

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt“:

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Verlesung der Resolution die am Schlusse dieses Gesetzentwurfes in der Vorlage bekannt gegeben wurde.

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Störck** (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in den Entwurf des nach § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Statutes der Controls-Commission das Investitionsprogramm der Stadtgemeinde Graz für die Jahre 1902 bis einschließlich 1907 sowie Bestimmungen dahin aufzunehmen, daßs die auszuübende Controle rücksichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Anlehens von 14.000.000 K auch auf die Durchführung dieses Investitionsprogrammes in zweckentsprechender Weise ausgedehnt werde.“

(Angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu dem Gesetzentwurfe sub B. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Freih. **v. Störck** (liest):

„§ 1. Die Unternehmungen der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter Benützung städtischen Straßengrundes betriebenen Kleinbahnen sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausgabe von Fahrkarten eine der Stadtgemeinde Graz zufließende Fahrkartensteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuhoben.“

Abg. Frh. **v. Hofitanský** (M.-G. Leibnitz): Wenn ich zu diesem Absätze das Wort ergreife, so thue ich es eigentlich im Auftrage der Bezirksvertretung Umgebung Graz, welche ihrerseits mit diesem Auftrage einem Wunsche Rechnung getragen hat, der seitens einer großen Anzahl adjacenten Gemeinden an die Bezirksvertretung gestellt wurde. Auch ich will mich so kurz als möglich halten, um das hohe Haus mit einer langathmigen Ausführung meiner Ansichten nicht zu behelligen. Es sei mir daher gestattet, in Kürze nur zu bemerken, daßs der vorliegende Gesetzentwurf eigentlich von zwei Gesichtspunkten aus bekämpft werden sollte.

1. Einmal von dem Gesichtspunkte, daßs es wenig harmonisiert mit dem Geiste unseres modernen Zeitalters, mit dem Geiste des Fortschrittes, wenn man Verkehrsunternehmungen, für welche eigentlich jede Gemeinde, für welche insbesondere das Land und jeder Staat Vor Sorge treffen sollte, daßs sie so wenig als möglich in ihrer Ausdehnung und Benützung seitens der Bevölkerung beschränkt werden, daßs man für derartige Verkehrsunternehmungen durch die Genehmigung einer Besteuerung geradezu ein Hemmnis schafft.

2. Daßs nicht wegzulengnen ist, daßs die Fahrkartensteuer wieder zu jenen unglücklichen Steuern gehört, die wir im Laufe der Jahre in unseren Vertretungskörpern immer wieder auftauchen und immer wieder bewilligt sehen, nämlich zu jenen Steuern, welche nicht die besitzende Classe so sehr treffen, als gerade jene, welche mit dem einzelnen Kreuzer in ihrem Haushalte zu rechnen haben. Es wird auch die Fahrkartensteuer, die auf der elektrischen Bahn der Stadt Graz eingehoben werden soll, wieder zumeist jene Bevölkerungsschichten treffen, welche diese Fahrkartensteuer am meisten empfinden werden.

Nun, hohes Haus, hätte ich mich allerdings, um consequent zu sein, nicht zum Worte bei diesem Gesetze gemeldet, wenn ich der Ansicht gewesen wäre, daßs durch die Annahme dieses Gesetzes, betreffend die Fahrkartensteuer die Durchführung, beziehungsweise die Tilgung des Anlehens der Stadt Graz in Frage gestellt sein

würde. Allein obwohl ich dem combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse anzu gehören nicht die Ehre habe, so weiß ich doch ganz gut, aus den in diesem combinirten Ausschusse stattgehabten Verhandlungen, sowie ganz gut aus Äußerungen, die mir von anderer Seite zugekommen sind, daß wir, wenn wir heute diesem Gesetze unsere Zustimmung geben, an und für sich einer Sache unsere Zustimmung geben, die von sehr problematischem Werte ist.

Denn es ist sehr fraglich erstens, ob die Regierung, welche sich ja unwiderprochen mit den Gedanken trägt, eine Fahrkartensteuer überhaupt als Reichssteuer einzuführen, die Kleinbahnen seinerzeit von dieser Fahrkartensteuer befreien wird und ob diese Regierung nicht ebenfalls die Kleinbahnen mit einer Staatssteuer belegen wird, so daß bezüglich der Kleinbahnen sowohl eine Besteuerung seitens der Gemeinde als auch seitens des Staates stattfinden würde.

Ein anderer Grund, welcher mich, ohne inconsequent zu sein, veranlassen wird, gegen das Gesetz, betreffend die Fahrkartensteuer, zu stimmen, liegt darin, daß nach der approximativen Aufstellung das Erträgnis der Fahrkartenbesteuerung ja nicht viel mehr als 125.000 K ausmachen dürfte, eine Summe, die allerdings auf einem anderen Wege hätte hereingebracht werden können. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, der hohen Regierung — wenn ich gut informiert bin, ist es nur die hohe Regierung gewesen, die sich ablehnend ausgesprochen hat — mein Bedauern auszudrücken, daß sie gegenüber einem Antrage, der dahin gegangen ist, den Schaumwein, ein Getränk zu besteuern, das, wie jeder zugeben wird, von Arbeitern und der minderbemittelten Classe nicht sehr häufig in Anspruch genommen wird, einfach ihre Zustimmung verweigerte. Das ist eine Socialpolitik und eine Finanzpolitik, die wir allerdings von einer Regierung erwarten können, die sich mehr oder weniger im feudalen Wasser bewegt, die uns aber von einer Regierung überrascht, die sich besonders darauf etwas zugute gethan hat, eine volksthümliche und moderne genannt zu werden. Indem man einerseits die Schaumweinbesteuerung a limine abgelehnt hat, hat man den Landtag und, ich will loyal zugeben, die Landboten und den Gemeindeausschuß und Landes-Ausschuß in die Zwangslage versetzt, die von uns schon so oft, insbesondere vom Herrn Abg. Posch in diesem hohen Landtage in Anregung gebrachte Einführung einer Art von Luxussteuer wieder abzuweisen. Meine Herren, wenn ich gegen dieses Gesetz Stellung nehme und mir vorbehalte, einige wenige Worte vom Standpunkte der Vororte-Gemeinden anzuführen,

so möchte ich, um nicht in Verdacht zu kommen, daß ich gegen ein Gesetz polemisiere und dem Hause die Möglichkeit zu geben, einen Ersatz für den Entfall eines Einkommens zu schaffen, noch auf etwas anderes hinweisen.

Wir haben im vorigen Jahre in diesem hohen Hause für eine Unterstützung des Theaters aus Landesmitteln gestimmt, und das hohe Haus wird sehr gut wissen, daß leider unter ziemlich energischer Verwahrung von dieser Seite des hohen Hauses (zeigt auf die Conservativen) ich ebenfalls für die Unterstützung aus verschiedenen Gesichtspunkten gestimmt habe und auch heuer wieder stimmen werde, weil ich mir der hohen culturellen Bedeutung einer gut geleiteten Bühne vollkommen bewußt bin, insbesondere eines deutschen Theaters für das deutsche Volk. Ich möchte nun fragen, ob es zweckmäßig ist, daß man eine Fahrkartensteuer einführt, ich möchte sagen, eine Ausgabe besteuert, welche eine Zwangsausgabe oft für die Ärmsten der Bevölkerung ist, welche eine Ausgabe ist, die den Ärmsten trifft, welche heute nicht in der Lage sind, sich über das alte Wort: „time is money“, „Zeit ist Geld“ hinwegzusetzen und der die Tramway benützt, um seinen geschäftlichen Verpflichtungen besser und nachhaltiger nachkommen zu können. Wenn man eine Fahrkartensteuer einführen will, so sehe ich nicht ein, warum man nicht lieber eine Theaterkartensteuer einführen will, eine Steuer für diejenigen, welche ihrem Kunstbedürfnisse in dem Theater Genüge leisten wollen. (Rufe: „Geht dann niemand hinein.“) Meine Herren, das ist absolut nicht richtig, daß dann gar niemand mehr hineingeht und ich bitte Sie, sich nicht gleich immer, wenn ein derartiger Antrag gestellt wird a priori auf den ablehnenden Standpunkt zu stellen. Ich sehe nicht ein, warum nicht endlich einmal mit dieser unglückseligen Besteuerung, wie sie bis heute gehandhabt wurde, mit der fortwährenden Heranziehung der finanziell schwächsten Kreise und Kräfte in der Stadt und auf dem Lande endlich einmal gebrochen werden könne. Ich habe eine viel zu hohe Meinung und Ansicht von dem wirklichen Kunstbedürfnisse der deutschen Bevölkerung von Graz, als daß ich annehmen könnte, daß das Kunstbedürfnis dadurch einen Abbruch erleiden würde, wenn wir eine bescheidene Besteuerung dieser Theaterkarten und der Logen einführen würden. Meine Herren, fürchten Sie sich nicht, ich werde heute keinen diesbezüglichen Antrag einbringen, aber ich gebe Ihnen diese Anregung, um sie zu erwägen und um Ihnen zu zeigen, daß es allerdings noch eine Menge von Steuerobjecten gibt, die der Erwägung wert wären.

Zum Schlusse komme ich noch zu jenen Punkten, wo die Stellungnahme der Landgemeinden, der Abjacenten, gegenüber der Fahrkartensteuer in den Kreis der Erwägungen zu ziehen ist. Heute bildet die Tramway-Linie in der Stadt Graz mit den Vororten Eggenberg, Gösing und Feldkirchen ein einheitliches Netz; würde nun die Fahrkartensteuer auf das Pomörrium der Stadt Graz beschränkt, so ist damit auch das einheitliche Tarifnetz zerrissen, und es dürfte sich vielleicht der Fall zugetragen, daß die Tramway-Gesellschaft sich als berechtigt hält und in Versuchung geführt wird, für die Vororte einen separaten, nur für die Gemeindegebiete lautenden Tarif aufzustellen. Sie können sich denken, daß dies unbedingt eine Vertheuerung der Benützung der Bahn zur Folge haben wird; dabei darf auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß einzelne Gemeinden geradezu große Opfer gebracht haben für ihre Verbindung mit der Stadt Graz und ich weise da bloß auf die Gemeinde Eggenberg hin, welche allein anlässlich der Erbauung der elektrischen Bahn ein Geldopfer von nahezu 50.000 K gebracht hat. Es kommt aber auch noch etwas Weiteres in Betracht, daß die Stadtgemeinde Graz mit der Einführung der Fahrkartensteuer die ganze Tarifpolitik der Kleinbahnen für die Zukunft in die Hand bekommt und daß wir eigentlich keine Garantie dafür haben, daß in den kommenden Jahren die Stadtgemeinde Graz die Steuer auf die Fahrkarten, wenn es ihr beliebt, einer Erhöhung unterziehen wird. (Abg. Dr. Hofmann von Wellenhof: „Ist wieder ein Gesetz nothwendig.“) Es ist allerdings, wie der geehrte Herr College Dr. Hofmann von Wellenhof bemerkt, dann auch wieder ein Gesetz nothwendig, aber ich zweifle sehr, daß auch diesem Gesetze nicht auch die Zustimmung erteilt werden wird; dieser Gefahr sind wir unbedingt ausgesetzt. Nun, meine Herren, nach dem Gesagten und insbesondere in Erwägung des Umstandes, daß den Vororten-Gemeinden durch die Fahrkartensteuer, möge sie nun auf das Pomörrium beschränkt bleiben oder nicht, unbedingt Leistungen zugemuthet werden, welche geradezu in dieser Richtung unbillige genannt werden können und zwar deshalb, weil es ganz gewiß unbillig ist, für das Befahren ein und derselben Gesellschaft gehörigen Strecken in der Stadt und außerhalb der Stadt nicht unerhebliche Preisunterschiede zu machen, welche aber auch in gewisser Beziehung unmoralisch genannt werden können, und zwar deshalb, weil dann die Verbindung der Vororte mit dem Centrum der Stadt zum Vortheile derselben auch noch durch eine Steuer ausgenützt werden, aus diesen Gründen werde ich bei der Abstimmung über das Gesetz meine Stimme gegen dieses Gesetz abgeben und ich kann nur bitten, daß

gerade im Hinblick auf den, wie ich eingangs meiner Worte gesagt habe an und für sich problematischen Wert dieses Gesetzes und im Hinblick darauf, daß die durch dieses Gesetz aufzubringende Bedeckung auch nur verschwindend klein ist und im Hinblick auf die anderen Gründe, Sie diesen meinen Ausführungen auch die That folgen lassen und soweit Sie ein Herz und ein Interesse für den Bezirk Umgebung Graz und das flache Land haben, diesem Interesse auch bei der Abstimmung Ausdruck geben.

Abg. Dr. Hofmann von Wellenhof (Innere Stadt Graz): Ich bitte das hohe Haus vielmals um Entschuldigung, wenn ich in so vorgerückter Stunde für wenige Augenblicke um Gehör ersuchen muß. Ich habe mich nicht deshalb zum Worte gemeldet, um jene Bedenken zu entkräften und grundsätzliche Einwendungen widerlegen zu wollen, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat, schon deshalb nicht, weil ich diese Bedenken und Einwendungen zum größten Theile selbst hege. Ich fühle mich aber verpflichtet, einige Worte vorzubringen, um meine heutige Abstimmung zu begründen, denn feinerzeit habe ich als Mitglied des Gemeinderathes von Graz gegen die Fahrkartensteuer sowohl gesprochen, als auch gestimmt; ich werde aber heute für diesen Gesetzesentwurf, der uns vorliegt, stimmen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir durch das Verhalten der Regierung in eine Zwangslage versetzt worden sind und weil durch das Verhalten der Regierung es uns unmöglich gemacht worden ist, eine große Anzahl von Bedeckungsarten in Betracht zu ziehen, die wir für grundsätzlich richtiger hielten, als es bei der Fahrkartensteuer der Fall ist. Es ist heute wiederholt und mit vieler Berechtigung hingewiesen worden auf den Umstand, daß eigentlich zunächst an Luxussteuern gedacht werden sollte, weil durch diese die breiten Schichten der Bevölkerung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; das ist gewiß richtig und ich glaube, es wird nicht viele unter uns geben, die diesen socialpolitischen Grundsatz nicht theilen würden. Allein, wie sieht es in der Praxis aus? Wir hatten in der That, und der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, eine solche Bedeckungsart, die, wenn irgend eine als Luxussteuer zu bezeichnen wäre, beschlossen; es war dies die Einhebung einer selbständigen Gemeindeumlage auf Flaschenweine und Schaumweine. Was hat aber die Regierung gethan? Sie hat die Sache zwar nicht vollständig a limine abgewiesen, aber derartig einschränkende Bedingungen daran geknüpft, daß der Erfolg geradezu ein minimaler gewesen wäre und wir uns selbst sagen mußten, daß die ganze Mühe der Einhebung mit diesem Erfolge in keinem Verhältnisse mehr stünde; wir

haben deshalb auch die Sache fallen lassen. Ein weiterer Antrag gieng dahin, die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen von 50 auf 65%, beziehungsweise 60% zu erhöhen, weil wir glaubten, daß diese großen Unternehmungen, wenn wir auch zugeben müssen, daß sie derzeit schon ziemlich stark belastet sind, doch immerhin eine gewisse Mehrbelastung noch eher vertragen werden, als die finanziell schlecht gestellten breiten Schichten der Bevölkerung.

Allein auch das wurde unmöglich gemacht, nachdem die Regierung klipp und klar erklärt hatte, daß für eine solche differenzielle Erhöhung der Erwerbsteuer bei den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nicht nur auf 65, sondern überhaupt über 50% hinaus auf eine Bewilligung seitens der Regierung keinesfalls zu rechnen sei. Es ist ferner der Gedanke aufgetaucht und ein bezüglich Entwurf ausgearbeitet worden, eine Armensteuer einzuführen und zwar war diese wieder so gedacht, daß die nur leistungsfähigen Theile der Bevölkerung getroffen werden sollten und naturgemäß im Anschlusse an die Personal-Einkommensteuer. Nun, da hat es wieder geheissen, daß eine solche Armensteuer auch nicht die Zustimmung von Seite der hohen Regierung bekommen könne. Leider ist ja die einzige progressive und wirklich entwicklungsfähige Steuer, die Personal-Einkommensteuer von jeder Umlage seitens der Gemeinde gesetzlich befreit und so kommt es, daß heute noch ein großer Theil der Bevölkerung, der doch an allen Einrichtungen der Gemeinde theilnimmt und für dessen Bedürfnisse ja die Gemeinde gleichfalls aufkommen muß, daß dieser Bevölkerungstheil fast von jeder Leistung an die Gemeinde, abgesehen von den Mietzinsumlagen befreit ist. Das ist das Unhaltbare an der ganzen Sache und da müßte Wandel geschaffen werden. Es bleibt uns nun angesichts der Stellungnahme der hohen Regierung nichts anderes übrig, als entweder wieder zur altererbtten, aber keineswegs bewährten und empfehlenswerten Umlagenerhöhung zu greifen, oder aber schließlich für eine Einnahmequelle zu stimmen, mit der wir vielleicht grundsätzlich gar nicht einverstanden sein können. Wir müssen aber dafür stimmen in Ermangelung einer anderen Bedeckung; und da möchte ich dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken, daß eine Summe von 125.000 Kronen durchaus nicht als ein Pappenstiel bezeichnet werden kann und auch ein Ersatz dafür nicht so leicht gefunden werden kann. Was die Vororte anbelangt, so will ich nur ein vom Herrn Vorredner vorgebrachtes Bedenken entkräften; von einer Doppelbesteuerung wird nicht die Rede sein, denn es sind nach dem Gesetzentwurfe, der von dem Subcomité des Steueraus-

schusses im Abgeordnetenhaus bereits angenommen worden ist, die städtischen Straßenbahnen und zwar nicht nur im Weichbilde der Stadt selbst, sondern auch in einem gewissen weiteren Umkreise von der staatlichen Fahrkartensteuer ausdrücklich ausgenommen.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diesen meinen Standpunkt in aller Kürze zu kennzeichnen, um meine Abstimmung zu begründen.

Abg. **Dr. Graf** (Vorstädte Graz): Ich will mich nicht gegen die Bedenken wenden, welche der Herr Abg. Freiherr von Rokitsky bezüglich der Fahrkartensteuer vorgebracht hat, nur bemerken möchte ich jedoch, daß es nicht richtig wäre, daß die Steuer gerade die finanziell am schwächsten trifft, sondern es fahren in Graz auch hohe Herrschaften mit der Tramway. Ich möchte nur auf den Umstand hinweisen, daß eigentlich heute schon eine Fahrkartensteuer besteht, welche sich das Publicum freiwillig auferlegt hat, wovon aber in den Sädel der Gemeinde nichts fließt. Es soll jedoch darauf gedacht werden, daß die Gemeinde auch einen Vortheil bekommt. Problematisch, so hat der Herr Abg. Freiherr von Rokitsky erklärt, sei der ganze Gesetzentwurf, das ist aber nicht richtig, die Regierung hat ausdrücklich erklärt, daß sie gegen den Gesetzentwurf nichts einzuwenden hat, daß sie aber denselben erst dann zur Sanction vorlegen könne, wenn die Regierung vom Reichsrathe die staatliche Fahrkartensteuer erwirkt haben wird.

Gegen die Anregung des Herrn Abg. Baron Rokitsky eine Theaterkartensteuer einzuführen, muß ich mich wenden. Er hat gesagt, daß das Theater eine hohe culturelle Bedeutung hat; gerade da muß man aber trachten, die Eintrittspreise so niedrig zu stellen, daß jeder, auch der Minderbemittelte, diese culturelle Anstalt, ich möchte sagen, diese Bildungs- und Erziehungsanstalt benützen kann.

Die Zeit ist schon so vorgerückt, daß ich mich in weitere Erörterungen nicht einlasse, nachdem ohnedies Herr Dr. Hofmann v. Wellenhof nachgewiesen hat, daß die Personen aus den Vororten, die die Tramway im Gebiete der Stadt benützen, in keiner Weise anders belastet werden, als wie die Städter selbst. Gleiches Recht für Alle.

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Als Vertreter unserer Partei erkläre ich, daß wir für die Fahrkartensteuer stimmen, aus dem Grunde, weil das Streben der Umgebung dahin gerichtet ist, von der Steuer befreit zu sein und andererseits, weil wir der Stadt Graz unser Entgegenkommen zeigen wollen. Gleichzeitig beantrage ich die en bloc-Akklamation der übrigen Punkte.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck: Ich möchte namens des combinirten Ausschusses nur ein paar Worte der Erklärung abgeben, daß der combinirte Ausschuss von der Ansicht ausgegangen ist, daß bei dem Umstande als die Sanctionierung eines solchen Landesgesetzes ungewiß ist, weil sie von dem Schicksale des zu schaffenden Reichsgesetzes abhängt und wir keinen Einfluss auf die Berathung und Beschlussfassung des Reichsgesetzes haben, und wir den Fall des Ansuchens der Stadt Graz nur nach den Verhältnissen des Landes beurtheilen können, ob das Gesetz vom Standpunkte des Landes empfehlenswert ist oder nicht, und unsere Beschlussfassung nicht von auswärtigen Umständen abhängig machen können. Ebenso hat auch der combinirte Ausschuss nicht darauf eingehen können, die Bedenken, welche in den Petitionen vorgebracht worden sind, zu erwägen, daß die Durchführung außerordentliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde, und auch rechtliche Fragen im Vertrage der Tramway-Gesellschaft mit der Gemeinde der Einführung der Fahrkartensteuer im Wege stehen, und zwar deshalb weil die Durchführungsschwierigkeiten schließlich zwischen der Gemeinde und der Tramway-Gesellschaft geregelt werden können, und die Rechtsfrage auch nicht Sache der Beurtheilung des Landtages sein kann. Es wird Sache des hohen Ministeriums sein, vor der Sanctionierung zu untersuchen, ob bestehende Rechtsverhältnisse berührt werden oder nicht. Infolgedessen haben wir im Ausschusse kein Hindernis erblickt, dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung des § 1 und werde die vom Herrn Abg. Krenn gestellten Anträge über die en bloc-Annahme über die weiteren Paragraphen zur Verhandlung bringen. Ich ersuche jene Herren, die den § 1, wie er vom Herrn Referenten verlesen wurde, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) **Angenommen.**

Es liegt nun ein Vorschlag zur Geschäftsbehandlung vor, dahingehend, die § 2 bis inclusive 6, dieses Gesetzes unter einem zur Abstimmung zu bringen. Ich habe das hohe Haus zu befragen, ob ein Einwand dagegen erhoben wird, beziehungsweise ob jemand zu einem der in Verhandlung stehenden Paragraphen das Wort zu nehmen wünscht. Wenn sich niemand zum Worte meldet, nehme ich an, daß die Herren mit der Behandlung aller Paragraphen unter einem einverstanden sind. Ich ersuche jene Herren, welche die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfes, sowie sie hier vorgedruckt vorliegen, annehmen wollen, von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) **Angenommen.**

Ich ersuche jene Herren, welche Titel und Eingang dieses Gesetzes, welche lauten (liest):

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Stadtgebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.“

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt: annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Titel und Eingang des Gesetzes erscheinen **angenommen.**

Wir kommen nun zu dem unter C in der Vorlage enthaltenen Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauslagen der Landeshauptstadt.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck (liest):

„§ 1. Werden in der Landeshauptstadt Graz die Gemeindeumlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern oder die städtischen Mietzins-Auflagen nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insofern die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zugrunde liegenden Steuervorschreibung oder bei Mietzins-Auflagen die Gesamtschuldigkeit der landesfürstlichen Hauszinssteuer für das der Mietzinsauslage zugrunde liegende Mietzinsertragnis für das ganze Jahr 100 K übersteigt.“

Abg. Graf Stürgkh (G.=G.=B.): Um ein gutes Beispiel nachzuahmen, möchte ich dem hohen Hause den Vorschlag machen, auch dieses Gesetz en bloc anzunehmen, umsomehr, als im Ausschusse kein Einwand dagegen erhoben wurde und gleichzeitig den Antrag stellen, daß von der Verlesung der einzelnen Paragraphen Umgang genommen werde. (Die en bloc-Abstimmung wird beschloffen und die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 en bloc **angenommen.**)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu Titel und Eingang des Gesetzes, welche lauten (liest):

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauslagen der Landeshauptstadt Graz.“

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt: (Titel und Eingang des Gesetzes werden **angenommen.**)

Wir gelangen nunmehr zu dem Antrage II.

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Störck** (liest): „Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung eines Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Percent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 bewilligt.“

Abg. **Sagenhofer** (L.=G. Hartberg): Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Professor Dr. Kratter hat seinen Antrag auf namentliche Abstimmung, betreffend die Übernahme der Haftung für das aufzunehmende Anlehen damit begründet, daß er gemeint hat, es würde der Bevölkerung von Graz sehr interessieren, wer für und wer gegen den betreffenden Antrag gestimmt hat. Nun, meine Herren, unsere Wähler, die Bevölkerung der Landgemeinden, wird es sehr interessieren, wer für den Punkt II der vorliegenden Anträge stimmen wird, nämlich für den Antrag, daß der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung erteilt werden soll, für die Jahre 1903 bis 1907 einen 40procentigen Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer zu machen und aus diesem Grunde beantrage ich, für den Punkt II dieses Antrages ebenfalls die namentliche Abstimmung.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr **von Störck**: Ich möchte zur Aufklärung nur aufmerksam machen, daß durch diesen Beschluß nichts Neues geschaffen wird, indem der Stadtgemeinde Graz ein 40procentiger Gemeindefuzschlag auf die staatliche Verzehrungssteuer ohnedies schon auch in den letzten Jahren bewilligt worden ist, daher nur eine Forterhebung stattfindet. Der combinirte Ausschuss war der Ansicht, daß man der Gemeinde Graz nicht eine schon bestehende Einnahme gerade jetzt wegnehmen könnte. Ich beantrage daher die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und wurde beantragt, dieselbe namentlich vorzunehmen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche Punkt II der Anträge des combinirten Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung eines Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Percent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 bewilligt“

annehmen wollen, mit „Ja“, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Seine Magnificenz Rector magnificus Dr. Freiherr von Canstein, Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Alois Baumer,

Dr. Ignaz Buchmüller, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derchatta, Johann von Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlig, Dr. Franz Graf, Gustav Größwang, Rudolf Freiherr von Hackelberg, Ferdinand Hauttmann, Excellenz Sigmund Graf Herberstein, Dr. Paul Hofmann von Wellenhof, Kasper Freiherr von Kellersperg, Oswald von Rodolitsch, Dr. Gustav Rodoschinegg, Dr. Julius Kratter, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Alfred Freiherr von Moscon, Hans von Pengg, Alois Posch, Josef Rochlitzer, Dr. Josef Schmiderer, Moriz Stallner, Dr. Paul Freiherr von Störck, Karl Graf Stürgh, Johann Thunhart und Anton Walz.

Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Johann Feichter, Franz Sagenhofer, Alois Haring, Blasius Hertl, Anton Kern, Johann Krenn, Johann Keitter, Alois Kiegler und Franz Wagner.)

Der Antrag ist mit 33 gegen 10 Stimmen angenommen worden.

Berichterstatter Dr. Freiherr **v. Störck**: Durch die Annahme der jetzt beschlossenen sämtlichen Anträge sind auch die Petitionen Nr. 59, 62, 63, 64 und 89 erledigt.

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Es ist mir während der Sitzung eine Reihe von Anträgen und Interpellationen überreicht worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer Freiherrn von Kellersperg dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Freiherr **v. Kellersperg** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Lipp und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter.“

Der Bevölkerung von Pichling und der umliegenden Orte im Bezirke Voitsberg hat sich eine nicht geringe Aufregung bemächtigt, nachdem die Gefahr besteht, daß der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft gehörige Eisenwerf in Pichling aufgelassen werden soll.

Schon im Jahre 1898 verbreitete sich das Gerücht, welches von dieser Maßregel der Alpinen Montangesellschaft wissen wollte, doch kehrte in den an dieser Frage interessierten Kreisen der Bevölkerung bald wieder Beruhigung ein, nachdem seitens des General-Directors der erwähnten Gesellschaft die Versicherung gegeben wurde, daß die Auflassung des Pichlinger Eisenwerkes nicht ins Auge gefaßt sei.

Dass aber diese Zusicherung nicht eingehalten wurde, beweist der Umstand, dass von den früheren 800 Arbeitern des Pichlinger Eisenwerkes bei 400 entlassen wurden und dass heute die Hälfte der Betriebsstätten bereits abmontiert ist. Daraus kann mit Recht geschlossen werden, dass die successive Auflösung des Pichlinger Eisenwerkes seitens der Alpinen Montangesellschaft beschlossene Sache ist und soll als Vorwand ins Treffen geführt werden, dass dieses die Jahre her sonst einen Ertrag von circa 150.000 K abwerfende Eisenwerk nicht mehr rentabel sei.

Welche schwere Schädigung aber durch Auflösung dieses Eisenwerkes herbeigeführt würde, ist aus dem Umstande ersichtlich, dass der Bestand dieses Werkes nicht nur zur Vermehrung der Bevölkerungszahl beitrug, sondern dass sich auch infolge dessen eine größere Anzahl von Geschäftsleuten ansässig gemacht haben, deren Schicksal mit demjenigen des Eisenwerkes enge verknüpft ist.

Umso größer werden sich die Folgen einer eventuellen Auflösung des Eisenwerkes darstellen, als voraussichtlich ist, dass dann auch die in der Nähe befindliche Brevillier- und Urbani'sche Eisenwarenfabrik, welche ihr Material vom Eisenwerke in Pichling bezieht und ebenfalls circa 200 Arbeiter beschäftigt, außer Betrieb gesetzt werden wird.

Bereits im Jahre 1899 wurde der Voitsberger Bezirk zum großen Theile durch die Alpine Montangesellschaft empfindlich geschädigt, indem dieselbe beim Ankauf des Heinrich Mitsch'schen Erzberganteiles in Vorderberg die Bedingung stellte, dass das Eisenwerk in Gradenberg bei Köflach, welches durch 40 Jahre bestanden und regelmäßig bis 450 Arbeiter beschäftigt hatte, einzustellen sei, was auch am 1. Juli 1899 geschah.

Rechnet man zu den hiedurch zur Entlassung gekommenen Arbeitern auch die Familienmitglieder derselben, so stellt sich in Bezug auf die letzten drei Jahre die Abnahme der Bevölkerung auf mindestens 3000 Köpfe.

In der gleichen Art und Weise wie beim Eisenwerke Pichling ist seitens der Alpinen Montangesellschaft auch beim Eisenwerke in Krems bei Voitsberg zu Werke gegangen worden.

Die Folgewirkungen dieser Betriebseinstellungen hat man in Kärnten zu beobachten Gelegenheit gehabt. Besonders schwer fallen aber diese Betriebseinstellungen, vom Standpunkte unseres Heimatsgesetzes aus in Betracht gezogen, auf die Wag-

schale, da hiedurch den betroffenen Gemeinden eine empfindliche Last aufgebürdet wird.

Was die jüngeren Arbeiter anbelangt, so sind dieselben im Jahre 1901 entlassen worden, während die älteren Arbeiter, darunter sehr viele mit Familie, im genannten Jahre sich das Heimatsrecht bereits erworben haben und von dem gesetzlichen Rechte Gebrauch machten, so dass die Gemeinden benüthigt sind, hunderte von Personen in den Heimatsverband aufzunehmen.

Diese Arbeiter-Kategorie wird durch Auflösung des Eisenwerkes in Pichling naturgemäß beschäftigungslos und fällt den Gemeinden zur Last.

Diesen Schädigungen, welche durch die lediglich von capitalistischen Erwägungen seitens der Alpinen Montangesellschaft geleiteten Maßregeln herbeigeführt werden, kann von regierungswegen dadurch entgegen gearbeitet werden, dass die Aufrechterhaltung der im Betriebe befindlichen Werke zur Bedingung für die Bewilligung zur Ausgabe von 60.000 Stück Actien, um welche Bewilligung seitens der Alpinen Montangesellschaft angefragt wurde, gemacht wird.

Unter Bezugnahme auf diese Darstellungen richten die Gefertigten an Se. Excellenz den Herrn Statthalter folgende Anfrage:

1. Haben Eure Excellenz von der geplanten Auflösung des Eisenwerkes Pichling seitens der Alpinen Montangesellschaft Kenntnis?

2. Sind Eure Excellenz geneigt, bei der Regierung dahin zu wirken, dass dieselbe bei Bewilligung neuer Actienausgaben auf die Beibehaltung der in Betrieb befindlichen Eisenwerke, namentlich derjenigen von Pichling, besteht?

Graz, am 5. Mai 1902.

Lipp.

Ornig. v. Rokitsanský.

Mois Bösch. A. Baumer.

M. Stallner. Dr. Hofmann.

Reitter. Kratter.

Anton Walz. Größwang.

Sutter. Gerlig.

Dr. Graf.

Landeshauptmann: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und ich werde die Ehre haben, dieselbe an Se. Excellenz den Herrn Statthalter weiter zu leiten.

Schriftführer Freiherr von **Kellersperg** (liest):

„Antrag
des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsanský.

Es ist nicht nur von Nutzen für das Land, sondern es ist vielmehr des Landes Pflicht, darauf zu

sehen, daß alle Einrichtungen und Anstalten im Lande, welche mit den vitalsten Lebensinteressen der Bevölkerung in innigem Zusammenhange stehen, in einer Art und Weise ihre Wirksamkeit entfalten, daß diese Einrichtungen und Anstalten auch wirklich der Allgemeinheit in zweckentsprechender Weise dienen.

In dieser Beziehung bleibt auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens noch vieles zu wünschen übrig, da die Lasten, welche der Bevölkerung von Privatversicherungen auferlegt werden, in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, welche diese Versicherungen im Grunde genommen stiften. Wohl aber kann nicht geleugnet werden, daß der Eigennutzen derselben ein sehr erheblicher ist.

Es ist deshalb nachgerade eine volkswirtschaftliche Nothwendigkeit, daß das Land das Versicherungs-wesen vollständig selbst in die Hand nimmt und an die Gründung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt schreitet.

Es wird demnach der Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Energie und Beschleunigung die Frage, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt, der Verwirklichung zuzuführen. Derselbe hat demgemäß die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und dem Landtage in der nächsten Session einen vollständig fertiggestellten Gesetzentwurf betreffs einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt dem hohen Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

Graz, am 5. Mai 1902.

v. Rokitsansky."

Landeshauptmann: Der Antrag wird in Druck gelegt und sodann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

Schriftführer Freiherr von **Kellersperg** (liest):

„Dringlichkeitsantrag

des Abgeordneten von Rokitsansky und Genossen.

Vom 16. auf den 17. Jänner l. J. wurden durch einen orkanartigen Sturm, welcher sich am 29. März l. J. wiederholte, zahlreiche Besitzer an ihrem Eigenthum, namentlich hinsichtlich der Waldbestände, so schwer geschädigt, daß dadurch für viele nachgerade eine wirtschaftliche Krise entstand.

Die schwersten Schädigungen an den Waldungen erlitten fast ausnahmslos die Besitzer in den Ge-

meinden Edelschrott, Buchbach, Pack, Kreuzberg, Modriach, Herzogberg, Hochgörsnitz, Hirschegg u. s. w.

Die Berichte über die Verheerungen des Sturmes in den Wäldern lauten übereinstimmend gleich traurig und ist der Verlust an Waldeigenthum, welcher ersterer in den Verhandlungen mit den Waldbesitzern im Laufe des Monats März l. J. festgestellt wurde, ein enormer.

Hiezu kommt noch in Betracht, daß es den betroffenen Besitzern unmöglich ist, bei dem vorherrschenden Mangel hinreichender Arbeitskräfte das verwüsthete Holz in den Wäldern aufzuräumen, umso weniger, als die Anbauzeit ohnedies alle verfügbaren Kräfte in den bäuerlichen Höfen für sich in Anspruch nimmt, und ist deshalb die Gefahr, dem Auftreten des Borkenkäfers Vorschub zu leisten, klar zutage liegend.

An dieser bedrohlichen Sachlage vermag auch der Auftrag nichts zu ändern, welcher seitens der k. k. Statthalterei hinausgegeben wurde und welcher eine zweckentsprechende Reinigung der Wälder von dem gebrochenen und verwüstheten Holz bis Ende Mai l. J. befiehlt.

Die einzige Möglichkeit, diesem Auftrage nachkommen und der erwähnten Gefahr steuern zu können, läge darin, den betroffenen Besitzern rasch und in hinreichender Anzahl durch Beistellung von Arbeitskräften zu Hilfe zu eilen.

Übereinstimmend wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß in dieser Beziehung Militärmannschaften wirksame Abhilfe schaffen könnten, doch scheint man maßgebenden Ortes für diese Nothwendigkeit nicht das erforderliche Verständnis zu besitzen, und wurde die Beistellung von Militärmannschaften zu dem gedachten Zwecke als „aus principiellen Gründen unzulässig“ bezeichnet.

Indem die Gefertigten noch einmal auf die drohende Gefahr durch Auftreten des Borkenkäfers ausdrücklich aufmerksam machen und nochmals betonen, daß es den beschädigten Besitzern aus Eigenem nicht möglich ist, dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen, weil die nothwendigen Arbeitskräfte fehlen, wird der Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird ersucht, mit aller Beschleunigung dahin zu wirken, daß dem Mangel der erforderlichen Arbeitskräfte behufs dringend nothwendig gewordener Räumung der durch die Stürme vom 16. Jänner und 30. März l. J. ver-

müfteten Wälder durch Beistellung von Militärmannschaften abgeholt wird.

Graz, am 5. Mai 1902.

v. Rokitsansky.

M. Lipp.

Bl. Herf.

Hagenhofer.

Mois Haring.

Kurz.

Kern.

Riegler.

Wagner.

Johann Feichter.

Ferd. Berger.

Krenn."

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung sind Dringlichkeitsanträge in ähnlicher Art wie sie im Parlamente sofort in einer Sitzung behandelt werden können, nicht vorgesehen und es bleibt daher nichts übrig, als diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig zuzuführen, und werde ich dem Herrn Antragsteller, mit möglichst rascher Behandlung bei Ertheilung des Wortes feinerzeit an den Herrn Antragsteller, möglichst entgegenzukommen trachten. Es liegen noch zwei Interpellationen an den Landes-Ausschuß vor; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Freiherr v. Kellersperg** (liest):

„Interpellation

des Abg. v. Rokitsansky und Genossen an den Landes-Ausschuß.

In seiner Sitzung vom 22. Juli 1901 hat der hohe Landtag in der Frage wegen Errichtung einer Landes-Hypothekenbank folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die noch im Rückstande befindlichen Erhebungen mit Beschleunigung zum Abschluß zu bringen und die Enquête behufs Erwirkung eines Gutachtens in der Frage der Zulässigkeit der Errichtung einer Landes-Hypothekenbank sodann sofort durchzuführen und für den Fall, als dieselbe ein bejahendes Ergebnis für die Errichtung einer solchen Bank gibt, dem hohen Landtag unter Vorlage eines Statutes einer Landes-Hypothekenbank in der nächsten Session Anträge zu unterbreiten.“

Die Gefertigten stellen nun die Anfrage:

Ist der Landes-Ausschuß diesem Auftrage nachgekommen und ist derselbe dementsprechend in der Lage, in dieser Session das erforderliche Statut wegen Errichtung einer Landes-Hypothekenbank vorzulegen und Anträge zu stellen?

Graz, 3. Mai 1902.

v. Rokitsansky."

Landeshauptmann: Die Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Schriftführer **Freih. v. Kellersperg** (liest):

„Interpellation

des Abg. von Rokitsansky und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Betheilung deutscher Weinbautreibenden mit unverzinslichen Darlehen aus dem hiezu bestimmten Fond.

Die Weinbauern des Sulm- und Saggauthales wurden durch Rebkrankheiten, Missernten und sonstige wirtschaftliche Krisen in ihren Weingärten und anderweitigen Culturen so schwer heimgesucht, daß von dem einst so blühenden Erwerbsleben dort selbst, hauptsächlich vom Weinbau kaum mehr die Rede ist.

Die meisten Besitzer sind am Ende ihrer Kräfte angelangt und vermögen aus Eigenem nicht mehr ihre verheerten Weingärten wieder herzustellen und jene Wege anzubahnen, welche dazu führen, die Weincultur auf jene Stufe zu heben, auf welcher sie sich früher befand.

Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung liegt in dem Fehlen der erforderlichen Geldmittel.

In dieser Beziehung kann der zur Unterstützung des heimischen Weinbaues bestehende Fond Ersprießliches leisten, wenn festgehalten wird, daß diese unverzinslichen Darlehen, soweit das verfügbare Geld vorhanden ist, den deutschen Weinbauern erforderlichensfalls in eben dem Maße und der Raschheit zukommen, wie den slovenischen.

Dem gegenüber bedarf folgender Sachverhalt der Aufklärung:

Im December vorigen Jahres wurden dem Landes-Ausschuße Petitionen von weinbautreibenden Besitzern überreicht, zwecks Erlangung eines unverzinslichen Darlehens, und zwar von Herrn Franz Krüger in Oberhaag und Herrn Johann Strohmaier, Gemeindevorsteher dortselbst. Obwohl beide Besitzer berechtigt erscheinen, den Anspruch auf Gewährung eines unverzinslichen Darlehens zu erheben und sie dieser Unterstützung dringend bedürfen, so sind dieselben hinsichtlich ihres Ansuchens bis heute ohne jedwede Erledigung geblieben. Auch Herr Friedrich Jakob Haider, Grundbesitzer in Gamlig, richtete ein diesbezügliches Ansuchen an den Landes-Ausschuß, ohne bis heute eine Antwort bekommen zu haben.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage an den Landes-Ausschuß:

1. Ist demselben die traurige Lage der Weinbautreibenden des Sulm- und Saggaubgebietes bekannt?
2. Was ist die Ursache, daß Petitionen deutscher Weinbautreibender um Gewährung unverzinslicher Darlehen nicht rascher der Erledigung zugeführt werden?

Graz, am 3. Mai 1892.

v. Rokitsansky."

Landeshauptmann: Ich werde auch diese Interpellation dem Landes-Ausschusse übergeben, erlaube mir aber bezüglich des Einschreitens der in der Petition genannten Herren Franz Krüger und Johann Strohmaier, als Vorsitzender dieses hohen Hauses zu constatiren, daß die ursprünglich an den Landes-Ausschuss überschriebene Eingabe als Petition an den Landtag überreicht wurde von Herrn Abg. Freiherrn von Rokitsansky und daher bisnun eine Erledigung nicht finden

konnte und der Landes-Ausschuss mit diesem Geschäftsstücke bisher nicht in Anspruch genommen worden ist.

Ich habe nichts weiter dem hohen Hause vorzubringen. Da ich nicht in der Lage bin den nächsten Sitzungstag bestimmen zu können, möchte ich mir die Ermächtigung erbitten, das Protokoll der heutigen Sitzung verifizieren zu dürfen, da ich es höchst wahrscheinlich zur Vorlage der heute gefassten Beschlüsse benötige, bevor der hohe Landtag sich wieder zu einer Sitzung versammelt.

(Zusimmung.)

Statthalter Graf Clary-Albringen: Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 28. April dieses Jahres, erkläre ich den hohen Landtag des Herzogthumes Steiermark für vertagt.

Landeshauptmann: Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10 Min. nachmittags.)

